



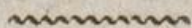
Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

Digitale Sammlungen

1832

S a m m l u n g
der
Verordnungen und Proclame
des
Senats der freien Hansestadt Bremen
im Jahre 1831.



B r e m e n,
gedruckt und zu haben bei Henrich Meier, Domshof No. 14.
1 8 3 2.

S a m m l u n g

1831

V e r o r d n u n g e n u n d P r o c e s s e

1831

des k. k. Hof- und Staatsraths

in Wien

1831

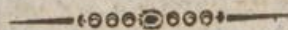
Verlag von Carl Cotta's Buchhandlung

1831

Uebersicht der ergangenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

No.	Seite.	Gegenstand.	Datum.
1.	1.	Ausmessung von Rocken	Januar 17.
2.	3.	Zulassung der Zimmergesellen als Einheimische	Februar 14.
3.	4.	Schoß	— 28.
4.	7.	Nachträgl. Verordnung w. d. Lorfmaasse .	März 3.
5.	9.	Cartell-Convention der Deutschen Bundesstaaten	— 7.
6.	17.	Aufforderung von Freiwilligen für das Bundes-Contingent	— 31.
7.	18.	Befreiung von Beschlagnahme für das Handgeld zc.	April 11.
8.	19.	Hinrichtung der Wittwe Gottfried	— 18.
9.	21.	Einführung von Lumpen aus Polen zc. .	Juni 6.
10.	22.	Verkauf von Giften und Arzneiwaaren . .	— 13.
11.	30.	Annehmen der Kinder auf Haltung	— 20.
12.	31.	Neue Markt	Juli 25.
13.	33.	Ab schätzung der Pagenthörner und Utbremer Feldmarken	— 25.

No.	Seite.	Gegenstand.	Datum.
14.	34.	Definitive Ober = Appellationsgerichts = Ordnung	August 29.
15.	36.	Schoß	Septbr. 5.
16.	39.	Maafregeln wider die Cholera-Krankheit .	— 8.
17.	51.	Dank-, Buß- und Betttag	— 22.
18.	51.	Freimarkt	— 30.
19.	53.	Special-Deputationen wegen der Cholera.	Octbr. 4.
20.	61.	Fremden im Freimarkt	— 8.
21.	63.	Beherbergung der Fremden im Gebiet . .	— 8.
22.	64.	Feier des 18. Octobers	— 13.
23.	66.	Freimarkt	— 13.
24.	68.	Fortdauer des Armen-Instituts im Jahre 1832	— 30.
25.	70.	Rüstung und Reinigung der Wohnungen .	Novbr. 30.
26.	72.	Auflagen für 1832	Decbr. 31.



I. Bekanntmachung wegen Ausmessung von Roggen
zum Hausaltungsbedarf für Minderbegüterte.

Da der Senat und die Bürgerschaft im Convente vom 1. October v. J. beschlossen haben, eine durch die patriotische Fürsorge einiger Handlungshäuser, bei damals befürchtetem übertriebenen Steigen der Kornpreise, angeschaffte Parthei Roggen für Rechnung des Staats zu übernehmen, damit den minder begüterten Classen der hiesigen Bürger und Einwohner des Gebiets, welche verhindert gewesen sind, ihren Bedarf zu rechter Zeit selbst anzuschaffen, Gelegenheit gegeben werde, in diesem Winter das zu ihrem Haushalte erforderliche Brodkorn zu einem mäßigen Preise zu erhalten, und die Ausführung einer gemeinschaftlichen Deputation aufgetragen worden, diese Deputation es aber dienlich geachtet hat, jezt mit der Ausmessung eines Theils jenes Roggens den Anfang zu machen, so bringt der Senat folgende Bestimmungen zur allgemeinen Kunde:

- 1) Ein Jeder hat sich nach den Vorschriften und Anweisungen zu richten, welche hinsichtlich der Art der Ausmessung und des dabei zu beobachtenden Verfahrens
- (A) von

von der gemeinschaftlichen Deputation werden bekannt gemacht werden, und wird sich daher ein Jeder enthalten, durch Unordnung oder irgend ein ungefügtes Betragen derselben ihr wohlthätiges Geschäft zu erschweren, widrigenfalls mit ernstlicher Strafe gegen Jeden, der dem entgegen handelt, verfahren werden wird.

2) Der Rocken soll lediglich dazu dienen, um minder Begüterten Gelegenheit zu geben, für ihren Haushaltsbedarf denselben in kleinen Partheien erhalten zu können, und wird daher zuversichtlich erwartet, daß solche hiesige Bürger und Einwohner, welche zu dieser Classe nicht gehören, von diesem Rocken nicht holen lassen werden, indem sie dadurch der wohlgemeinten Absicht, Bedürftige damit zu begünstigen, entgegen handeln würden.

3) Es ist Allen und Jedem, bei Vermeidung ernstlicher Ahndung auf das strengste untersagt, einen Theil dieses öffentlichen Vorraths durch Ankauf auf erborgten Namen an sich zu bringen, oder durch Verkauf des ihnen zugemessenen Rockens an Andere einen strafbaren Wucher zu treiben, wie denn auch die Deputation bei entstehendem Verdachte eines solchen Mißbrauchs, und namentlich wenn Jemand öfterer Korn abfordert, als er zu seinem und seiner häuslichen Angehörigen eigenen Bedarf nöthig zu haben scheint, abweisen wird.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats
am 14. und publicirt am 17. Januar 1831.

2. Bekanntmachung der Morgensprachsherren
des Zimmergewerks, die Zulassung der Zimmerge-
fellen, welche nicht hieselbst gelernt haben, als Einheimische,
betreffend. (Wöchentl. Nachrichten v. 14. Febr., No. 13.)

Von Seiten der Morgensprache des hiesigen Zimmer-
gewerks wird hiedurch zur allgemeinen Kunde gebracht,
daß durch den Senats-Beschluß vom 7. Januar 1831
unter andern, vorläufig auf 5 Jahre, festgesetzt worden:

daß diejenigen Zimmergesellen, welche nicht hieselbst
gelernt haben und hier nicht ausgeschriben sind, sie
mögen von hier gebürtig seyn oder nicht, nur dann als
einheimische zugelassen werden können, wenn sie außer
den allgemeinen Erfordernissen

- 1) sich gemeldet und dabei ein Zeugniß von einem
hiesigen Meister beigebracht, daß sie zu seiner Zu-
friedenheit bei ihm gearbeitet;
- 2) nach geschehener Meldung von hier aus noch
3 Jahre gewandert haben, es sey denn, daß sie
früher schon mindestens 2 Jahre von Haus aus
gewandert hätten, in welchem Falle sie nur noch
ein Jahr von hier aus zu wandern haben, so daß
sie jedenfalls noch wenigstens 1 Jahr lang nach
geschehener Meldung von hier aus wandern müssen;
- 3) gleich denen, die hier gelernt haben, 3 Haupt-
kundschaften beibringen.

Uebrigens hat der Senat sich vorbehalten, in vor-
kommenden Fällen, namentlich wegen der Gesellen, die

vor Erlassung dieses Beschlusses bereits ihre Wanderungen angetreten, von obigen Bestimmungen zu dispensiren.

G. Fken,

G. H. Olbers,

Morgensprachsherr.

Morgensprachsherr.

3. Bekanntmachung der Erhebung von $\frac{1}{8}$ Procent Schoß und 4 Monate Collecten.

Durch Rath- und Bürgerschuß vom 22. Februar d. J. ist die Erhebung eines Achtel Procent Schoßes und vier Monate Collecten in Stadt und Vorstädten, so wie in Begefaß beschlossen, auch die Einziehung der von den Bewohnern des Stadtgebiets statt solchen Schoßes und Collecten zu zahlenden Aversional-Summe, in Gemäßheit der desfalls getroffenen gesetzlichen, durch die obrigkeitliche Verordnung vom 29. Juli 1827 bekannt gemachten Bestimmungen, beliebt worden, und wird demgemäß das Folgende zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht:

1) Mit der Erhebung des Schoßes und der Collecten wird in der Stadt und den Vorstädten von der dazu niedergesetzten Deputation auf der Schoßkammer oben auf dem Rathhause am Montage, den 14. März d. J., der Anfang gemacht und damit, den Sonntag ausgenommen, bis zum Sonnabend, den 26. März, von 10 bis 12 Uhr Vormittags fortgeföhren.

In dieser Zeit haben sich auch die im Gebiete (mit Ausnahme Begefack's) wohnenden Bürger zur Entrichtung des Schosses vor gedachter Deputation einzufinden.

2) In Begefack geschieht die Erhebung von den Gemeinde-Vorständen, unter dem Vorsitze des dazu committirten Herrn Senator U. W. Friße, daselbst im Havenhause am Montage, den 21., und am Dienstage, den 22. März d. J., in den Vormittagsstunden von 10 bis 1 Uhr.

3) Die von den Einwohnern im umliegenden Stadtgebiete statt des Schosses zu entrichtende Abgabe anlangend, so wird für diesmal nur die annoch rückständig gebliebene Quote des Jahres 1830 eingehoben und diese Erhebung im Laufe des Monats September d. J. Statt finden, wogegen die Erhebung des Beitrags für das laufende Jahr annoch ausgesetzt bleibt. Die Landherren sind, jeder für seinen Verwaltungs-Bezirk, mit der Aufsicht auf die Erhebung und mit den dafür erforderlichen Einschickungen beauftragt, und werden seiner Zeit darüber das Behufige bekannt machen.

4) Die Erhebung des Schosses findet in Gemäßheit der am 21. Mai 1827 publicirten neuen Schoss-Ordnung, wovon Exemplare in der Senats-Buchdruckerei zu haben sind, Statt, und hat ein Jeder sein ganzes Vermögen so genau und sorgfältig als möglich nach Eid und Pflicht zu schätzen, wobei er einen jeden Bestandtheil desselben so anschlagen muß, wie er ihn nach seiner besten Ueber-

Ueberzeugung gegenwärtig werth hält und ihn erforderlichen Falls jetzt abzustehen gedächte.

5) Zum Ueberflusse wird bemerkt, daß der Schoß von Allem, was zum Vermögen gehört, es befinde sich im Auslande oder hier, und es bestehe in unbeweglichen Gütern, Waaren, Haus- und Arbeitsgeräth, Kostbarkeiten, baarem Gelde, ausstehenden Forderungen, in sofern der Schosser diese letztern nicht mit Grund für verloren achtet, und was es immer seyn mag, zu leisten ist.

6) Alle schoßfähigen Bürger und Einwohner werden aufgefordert, der neuen Schoß-Ordnung zufolge, den Schoß in Person zu bringen, in sofern sie aber solches zu thun wegen Krankheit oder sonst unvermeidlich gehindert seyn sollten, den Schoß versiegelt durch einen andern Schosser bringen zu lassen.

7) Diejenigen Frauenzimmer, welche seit dem letzten Schosse Wittwen geworden, oder seitdem in die Lage gekommen sind den Schoß entrichten zu müssen, haben vorab die durch die Schoß-Ordnung vorgeschriebene Eidesformel zu unterschreiben und durch die Unterschrift zweier Schosser bezeugen zu lassen, daß ihnen die Eidesformel gehörig verständigt und dieselbe von ihnen unterzeichnet worden.

8) Um den Schosser von dem Collectanten zu unterscheiden, ist ein jeder Schosser verbunden, den bewilligten Schoß für 3000 Rthlr., somit drei Thaler vier und funfzig Groschen, offen hinzulegen, das Uebrige wirft er verdeckt in die Schoßkiste.

9) Die

9) Die hiesigen Collectanten haben ihre Beiträge nach den von der Deputation verfügten Ansätzen, worüber ihnen gedruckte Zettel zugestellt werden sollen, an die bestellten Erheber, gegen deren Quittung, auf die erste Anforderung zu entrichten. Wer sich hierin säumhaft beweiset, hat es sich selbst beizumessen, wenn er durch die sofortige executive Beitreibung seines Beitrags in Kosten verfehlt wird.

In Begefaß sind die Collectanten gehalten, die angeordneten Beiträge an den oben bemerkten Tagen und Stunden der bezeichneten Behörde einzuliefern.

Der Senat hegt die zuversichtliche Erwartung, daß auch bei der diesmaligen Schoß-Erhebung der Glaube und das Vertrauen auf die Rechtlichkeit und Gewissenhaftigkeit derer, die dazu beizutragen pflichtig sind, nicht werde getäuscht werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 25. und bekannt gemacht am 28. Februar 1831.



4. Nachtrag zur Verordnung vom 19. October 1829 wegen der Torfmaße.

Nachdem verschiedene der hiesigen Baumträger dem Senate vorgestellt haben, daß die durch die Verordnung vom 19. October 1829 vorgeschriebenen Normal-Körbe, deren sich die Baumträger zum Austragen des Torfs zu be-

bedienen haben, ihrer Größe wegen schwer zu handhaben seyen, durch gedachte Verordnung aber wesentlich nur bezweckt wird, daß die Käufer des Torfs die richtige Maaße von 560 Cubicfuß für den Hunt erhalten; so findet der Senat Sich veranlaßt, Folgendes nachträglich zu verordnen:

1) Neben dem Normal-Korbe für das Tragen des Torfs, wovon 60 Körbe auf den Hunt gehen, ist ein zweiter Normal-Korb, deren 70 einen Hunt ausmachen, angefertigt und auf dem Bauhose vorhanden, wonach Jeder die erforderliche Anzahl Körbe anfertigen lassen kann. Dieser Körbe mögen sich die Baumträger, wenn sie es vorziehen, bedienen, jedoch darf bei der nämlichen Parthei Torf nur die einmal dafür gewählte Gattung Körbe gebraucht werden, und ist somit der gemischte Gebrauch beider Gattungen bei derselben Anlieferung durchaus unzulässig.

2) In Hinsicht der erforderlichen Aichung dieser Körbe am Bauhose und alles dessen, was weiter dabei zu beachten ist, gelten auch für dieselben alle Vorschriften der Verordnung vom 19. October 1829.

Nur wird überdem vorgeschrieben, daß diese Körbe außer dem Stempel noch mit der Zahl 70 am Bauhose bezeichnet werden sollen, damit jeder Käufer darauf achten könne, in welcher der beiden Gattungen von Baumträger-Körben ihm der Torf angeliefert werde, und ist daher der Gebrauch von Körben, denen dieses Abzeichen mangelt, auf gleiche Weise, wie der von gar nicht gezeichneten Körben, verboten.

3) Damit

3) Damit indessen dem Publicum aus dieser nur zur Erleichterung der Baumträger gestatteten Veränderung keine größeren Kosten erwachsen; so sollen weder die Baumträger, noch die andern bei dem Torftransporte erforderlichen Hülfсарbeiter, für das Austragen, Aufwinden u. s. w. eines Hunts Torf mehr als den bisher dafür üblichen Lohn fordern dürfen, ohne Unterschied, ob der Torf in 60 größeren oder in den hiedurch zugelassenen 70 kleineren Körben angeliefert wird.

4) In allem Uebrigen hat es bei der Verordnung vom 19. October 1829 lediglich sein Bewenden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 25. Februar und bekannt gemacht den 3. März 1831.

—○○○○○○—

5. Bekanntmachung der Cartell-Convention sämtlicher Deutschen Bundesstaaten vom 10. Februar 1831.

Der Senat bringt hiedurch den in der Sitzung der Hohen Deutschen Bundesversammlung vom 10. Februar 1831 erfolgten Bundesbeschluß über eine allgemeine Cartell-Convention unter sämtlichen Bundesstaaten nachfolgend zur öffentlichen Kunde, und beauftragt die betreffenden Behörden, dem Inhalte desselben sorgfältig nachzukommen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 2. März 1831.

~~~~~

Die

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands haben in Folge des Artikels XXIV. der in der Plenarversammlung vom 9. April 1821 festgestellten Grundzüge der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes eine allgemeine Cartell-Convention abgeschlossen, deren Bestimmungen in folgenden Artikeln enthalten sind:

Artikel 1. Alle von den Truppen eines Bundesstaates, ohne Unterschied, ob selbige zu Provinzen gehören, welche im Bundesgebiete liegen oder nicht, unmittelbar oder mittelbar in die sämtlichen Lande eines Bundesgliedes, oder zu dessen Truppen, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befinden, desertirende Militairpersonen werden sofort und ohne besondere Reclamation an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind. Gleichmäßig werden auch alle Deserteure, welche in nicht zum Bundesgebiet gehörige Provinzen der Bundesstaaten entweichen, an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind.

Art. 2. Als Deserteur wird derjenige ohne Unterschied der Waffe angesehen, welcher, indem er zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der bewaffneten, mit demselben in gleichem Verhältnisse stehenden Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen jedes Bundesstaats gehört und durch seinen Eid zur Fahne verpflichtet ist, ohne Paß, Ordre oder sonstige Legitimation sich in das Gebiet eines andern Staates oder zu dessen Truppen begiebt.

Officiere niedern oder höhern Grades, wenn sich bei solchen ein Desertionsfall ereignen sollte, sind nur auf ergangene Requisition auszuliefern.

Art. 3. Sollte ein Deserteur schon von einem andern Bundesstaate entwichen seyn, so wird er an denjenigen Bundesstaat ausgeliefert, in dessen Dienste er zuletzt gestanden.

Wenn ein Deserteur von einem Bundesstaate zu einem fremden Staate, und von diesem zu den Truppen eines andern Bundesstaates entweicht, so wird er an den ersten Bundesstaat ausgeliefert, falls zwischen dem letztern und dem fremden Staate kein Cartell besteht.

Art. 4. Nur folgende Fälle können die Verweigerung oder Verzögerung der Auslieferung eines Deserteurs begründen:

- a. wenn der Deserteur zu dem Staate, wohin er entweicht, durch Geburt oder rechtliche Erwerbung — abgesehen von dem anderswo übernommenen Militairdienste — im Unterthansverbande steht, also mittelst der Desertion in seine Heimath zurückkehrt;
- b. wenn der Deserteur in dem Staate, in welchen er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, in welchem Falle die Auslieferung erst nach erfolgter Bestrafung, soweit es thunlich ist, unter Mittheilung des Strafurtheils, jedoch ohne Anspruch auf Erstattung der Untersuchungs- und Arrest-Kosten, Statt

Statt finden soll. Schulden oder andere eingegangene Verbindlichkeiten geben aber dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, die Auslieferung zu verweigern.

Art. 5. Die Verbindlichkeit der Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur und Montirungsstücke, welche der Deserteur mitgenommen hat, selbst in dem Falle, wo der Deserteur nach Artikel 4 nicht oder nicht sofort ausgeliefert wird.

Art. 6. Die Auslieferung geschieht an den nächsten Grenzpfort, wo sich entweder eine Militairbehörde oder ein Gensd'armerie-Commando befindet.

Wird ein Deserteur von einem Bundesstaate ausgeliefert, der nicht unmittelbar an den Bundesstaat grenzt, welchem der Deserteur angehört, so wird derselbe an die Militairbehörde des dazwischen liegenden Bundesstaats, unter Ersaz der nothwendigen Auslagen, übergeben, von derselben übernommen, die Unterhaltungskosten desselben während des Transports bestritten, und, mit Beobachtung der sonstigen Bestimmungen, dem Staate, dem er gehört, abgeliefert.

Art. 7. Sollte ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörde entgangen seyn, so erfolgt die Auslieferung auf die erste desfällige Requisition, auch wenn er in die Militairdienste des Staats, in den er entwichen, getreten ist, oder sich daselbst ansässig gemacht hat.

Die Requisitionen ergehen an die oberste Civil- oder Militairbehörde der Provinz, wohin der Deserteur sich begeben hat.

Art. 8. Die Unterhaltungskosten der Deserteure und der mitgenommenen Pferde werden dem ausliefernden Staate, von dem Tage der Verhaftung an bis einschließlich den der Ablieferung, in dem Augenblicke erstattet, wo der Deserteur abgeliefert wird.

Deserteure und mitgenommene Pferde, welche dem Bundesstaate, dem sie angehören, zugeführt werden, werden auf dem Wege dahin in jedem Bundesstaate wie einheimische, auf dem Marsche begriffene Mannschaften und Pferde verpflegt, und es wird für diese Verpflegung jedem Staate die nämliche Vergütung geleistet, welche dort für die Verpflegung der eigenen auf dem Marsche begriffenen Mannschaften und Pferde vorgeschrieben ist. Der Betrag dieser zu vergütenden Auslagen ist überall durch eine amtliche Bescheinigung auszuweisen.

In den Fällen, worin der Deserteur durch verschiedene Gebiete fortzuschaffen ist, muß von der ausliefernden Behörde jederzeit ein Transport-Zettel mitgegeben werden. Diejenigen Staaten, durch welche der Deserteur durchgeführt wird, haben die erwachsenen Unterhaltungskosten vorschußweise zu bezahlen, welche auf dem Transport-Zettel quittirt und so dem nächstvorliegenden Staate in Zurechnung gebracht werden, welcher hierauf bei der Auslieferung den vollen Ersatz erhält.

Art. 9.

Art. 9. Unterthanen, welche Deserteure und mitgenommene Pferde einliefern, erhalten folgende Prämie:

für einen Deserteur ohne Pferd . . 8 Gulden C. M.

für einen Deserteur mit Pferd . . 16 — » »

für jedes Pferd ohne Mann . . . 8 — » »

Obrigkeiten, welche einen Deserteur einliefern, erhalten keine Prämie.

Art. 10. Außer den Unterhaltungskosten und der Prämie darf nichts weiter, unter keinerlei Vorwand, er betreffe Löhnung, Handgeld, Bewachungs- oder Fortschaffungskosten, gefordert werden.

Art. 11. Allen Behörden wird es zur strengen Pflicht gemacht, auf Deserteure zu wachen.

Art. 12. Alle nach der Verfassung der Bundesstaaten reserve-, landwehr- und überhaupt militairpflichtigen Unterthanen, sie mögen vereidet seyn oder nicht, einberufen seyn oder nicht, welche ohne obrigkeitliche Erlaubniß in die Länder oder zu den Truppen eines andern Bundesgliedes, sie mögen zum Bundesgebiete gehören oder nicht, übertreten, sind der Auslieferung unterworfen, jedoch nur auf besondere Requisition der competenten Behörde.

Mit den Unterhaltungskosten ist es wie bei den Deserteuren von den Truppen selbst zu halten. Eine Prämie wird aber nicht gezahlt.

Art. 13. Allen Behörden und Unterthanen der Bundesglieder ist streng zu untersagen, Deserteure oder  
Mi-

Militairpflichtige, welche ihre Militairbefreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten aufzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwaigen Reclamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern.

Auch ist nicht zu gestatten, daß eine fremde Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten des Deutschen Bundes anwerben lasse.

Art. 14. Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militairpflichtigen eines andern Bundesstaates, oder der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird nach Landesgesetzen des Hehlers so bestraft, als wenn die desertirenden oder austretenden Individuen dem Staate selbst angehörten, in welchem der Fehler wohnt.

Art. 15. Wer Pferde, Sättel, Reitzzeug, Armatur und Montirungsstücke, welche ein Deserteur aus einem andern Bundesstaate bei seiner Entweichung mitgenommen hat, an sich bringt, hat selbige ohne Ersatz zurück zu geben, und wird, wenn er wußte, daß sie von einem Deserteur herrührten, eben so bestraft, als wenn jene Gegenstände dem eigenen Staate entwandt wären.

Art. 16. Eigenmächtige Verfolgung eines Deserteurs oder austretenden Militairpflichtigen über die Grenze ist zu untersagen. Wer sich solche erlaubt, wird verhaftet und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert. Als eigenmächtige Verfolgung ist aber nicht

an-

anzusehen, wenn ein Commandirter in das jenseitige Gebiet abgesandt wird, um der Ortsobrigkeit die Desertion zu melden. Der Commandirte darf sich aber an dem Deserteur nicht vergreifen, widrigensfalls er, wie vorerwähnt, zu bestrafen ist.

Art. 17. Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung in anderem Territorium, Verführung zur Desertion, oder zum Austreten von Militairpflichtigen, ist in dem Staate, wo solche geschieht, nach den Gesetzen desselben zu bestrafen. Wer sich der Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seiner Heimath aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird, auf desfallige Requisition, in seinem Lande zur Untersuchung und gesetzlichen Strafe gezogen.

Art. 18. Allen vor Abschluß dieser allgemeinen Cartell-Convention desertirten oder ausgetretenen, in den Artikeln 1, 2, 3 und 12 bezeichneten Individuen, wird eine Amnestie dahin zugestanden, daß sie für ihre Person, entweder unter nicht zu versagender Entlassung aus fremden Militairdiensten, oder unter der Freiheit, darin zu verbleiben, wenn sie ihren Wunsch deshalb binnen der Frist eines Jahres erklären, frei und unangefochten, jetzt oder künftig, ihre Heimath wieder besuchen dürfen. Wenn sie in ihre Heimath zurückkehren, treten sie jedoch in diejenige Verbindlichkeit zum Militairdienste wieder ein, welche daselbst noch gesetzlich für sie fortbesteht. Auch gelangen sie wieder zur freien und unbeschränkten Verfügung über ihr dort befindliches, jetziges oder künftiges Ver-

Vermögen, in sofern dasselbe nicht durch Gesetz und Ausspruch der competenten Behörde bereits der Confiscation anheim gefallen ist.

Art. 19. Die Bundesglieder machen sich verbindlich, keine besondere Cartelle unter sich bestehen zu lassen, oder von nun an einzugehen, deren Bestimmungen mit den Grundsätzen dieses allgemeinen Cartells in Widerspruch stehen.

Art. 20. Vorstehende Cartell-Convention tritt vom heutigen Tage an in volle Wirksamkeit.

Frankfurt am Main, den 10. Februar 1831.

Bremen. Bekannt gemacht den 7. März 1831.



6. Aufforderung zum Eintritt Freiwilliger in das Bremische Bundes-Contingent.

Da in Gemäßheit der Gesetze des Deutschen Bundes und darauf begründeter Beschlüsse der Hohen Bundesversammlung der vollständige Bestand des Bremischen Bundes-Contingents förderksamst nachzuweisen ist, und da bei Ergänzung dieses Contingents nach Art. 6 der Wehrpflichtigkeits-Ordnung vom 6. Januar 1823 den Freiwilligen ein Vorzug eingeräumt werden soll;

so ist in Gemäßheit eines am heutigen Tage erfolgten Rath- und Bürgerschlusses eine Depu-

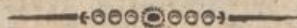
(B)

tation

tation zur Annahme solcher Freiwilligen niedergesetzt.

Der Senat fordert daher diejenigen, welche als Freiwillige in den Bremischen Kriegsdienst zu treten geneigt sind, hiedurch auf, sich bei der gedachten aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft bestehenden Deputation, welche zu diesem Zwecke vom Sonnabend, den 2., bis Sonnabend, den 16. April dieses Jahres, Sonn- und Festtags ausgenommen, täglich Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Stadthause versammelt seyn wird, zu melden, um von derselben die Bedingungen und Vortheile einer solchen freiwilligen Verpflichtung zu diesem Dienste zu erfahren, und sich bei deshalb stattfindender Uebereinkunft dazu einzeichnen zu lassen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 29. und publicirt am 31. März 1831.



7. Verordnung über die Befreiung von Beschlagnahme für das Handgeld und die Gratification beim hiesigen Bundes-Contingente.

Nachdem in Beziehung auf die gegenwärtige Vervollständigung des Bestandes des Bremischen Bundes-Contingents durch einen am heutigen Tage erfolgten Rath- und Bürgerschluß festgesetzt worden:

daß sowohl das Handgeld, welches Denjenigen, die in Folge der Bekanntmachung vom 31. März d. J. in  
den

den Bremischen Kriegsdienst treten, Bewilligt wird, als auch die besondern Gratificationen, welche etwa demnächst ihnen und den übrigen Angehörigen des Contingents zu Theil werden möchten, keiner gerichtlichen Beschlagnahme unterworfen seyn sollen; so bringt der Senat diese gesetzliche Bestimmung hiedurch zur öffentlichen Kunde.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 8. und publicirt am 11. April.



8. Bekanntmachung der Polizei-Direction, Ordnungs- und Sicherheits-Maasregeln bei der Hinrichtung der Wittwe Gottfried betreffend.

Die am nächsten Donnerstag, den 21sten d. M., auf dem Domshofe, dem Stadthause gegenüber, zu vollziehende Hinrichtung der bekannten Giftmischerin, Michael Christoph Gottfried Wittwe, Gesche Margarethe, gebornen Timm, und der zu erwartende große Andrang von Zuschauern macht es der unterzeichneten Behörde zur Pflicht, mit Genehmigung des Senats, nachstehende Ordnungs- und Sicherheits-Maasregeln zur Nachachtung bekannt zu machen:

1) Die Straßen, welche vom Gefangenhause zum Richtplatze führen, so wie der Domshof und die angrenzenden Straßen und Plätze, von welchen aus die Hinrichtung gesehen werden kann, bleiben am Tage der

(B\*)

Exe-

Execution, bis nach Vollziehung derselben, für Karren, Wagen und Fuhrwerk aller Art, gleich wie für Reuter, gänzlich gesperrt.

2) Alle Inhaber und Bewohner der an diesen Straßen und Plätzen belegenen Gebäude werden, bei eigener Verantwortlichkeit, verwarnt, nicht zu dulden, daß auf den Dächern und an den Giebeln oder anderen Gefahr drohenden Stellen ihrer Gebäude Zuschauer Platz nehmen.

3) Alles gewaltsame Eindringen in die Häuser oder Gebäude, welche am Executionsplatze oder in der Nähe desselben belegen sind, ist bei schwerer Strafe verboten, gleich wie auch das übermäßige Drängen, auf dem Executionsplatze selbst und dem Wege dahin, untersagt ist.

4) Die von der bewaffneten Macht besetzten Punkte und namentlich der um das Schafott zu bildende Kreis sind genau zu beachten, und darf sich kein Zuschauer unterfangen in den Kreis einzudringen.

5) Die Aeltern und Vorgesetzten werden ernstlich erinnert, ihre unerwachsenen Kinder von dem Executionsplatze entfernt zu halten und sie nicht unbesonnen der Gefahr auszusetzen, welche aus dem Zusammenflusse einer großen Menschenmenge für sie nothwendig entstehen muß. Auch werden Frauentimmer und schwächliche Personen erinnert, sich nicht unter die Menge zu wagen.

6) Die

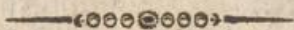
6) Die Zeit der Hinrichtung ist auf Morgens acht Uhr angesetzt, und ist zu dieser Zeit auf dem Wege vom Detentions = Gefängnisse durch die Osterthorsstraße bis zum Stadthause, die Mitte der Straße soweit frei zu lassen, daß der Wagen mit der Delinquentin ungehindert passiren kann.

7) Niemand darf, bei ernster Ahndung, die Delinquentin auf dem Wege zum Richtplaze, oder auf dem Richtplaze selbst, auf irgend eine Weise insultiren, auch ist es bei schwerer Strafe verboten, dem Scharfrichter in der Ausrichtung der ihm übertragenen Execution zu hindern, oder falls solche, wider Erwarten, mißglücken sollte, sich an ihm oder seinen Gehülfen zu vergreifen.

Uebrigens wird mit Zuversicht erwartet, daß diese ernste Handlung der Gerechtigkeit nicht durch Ausbrüche einer fühllosen Roheit werde gestört, sondern mit der geziemenden Ruhe und Ordnung werde vollzogen werden.

Bremen, den 18. April 1831.

Die Polizei = Direction.



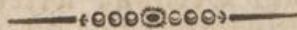
9. Verbot der Einführung aller aus Polen und den angränzenden Ländern kommenden Lumpen.

Der Senat findet Sich nach dem Beispiele anderer benachbarten Staaten veranlaßt, die Einführung aller aus  
Polen

Polen und den angränzenden Ländern kommenden Lumpen hieselbst gänzlich zu untersagen. Die hier ankommenden Lumpen sollen beim Eingange einer sorgfältigen Untersuchung unterzogen werden, und wenn sich findet, daß sie aus verdächtigen Gegenden herrühren, sollen sie den Umständen nach entweder vernichtet, oder in einem dazu anzuweisenden Locale sequestrirt werden. Die Polizei-Direction wird auf die genaue Vollziehung dieser Anordnung achten und das desfalls Erforderliche verfügen. Alle hiesige Bürger und Einwohner, welche Zusendungen von Lumpen erhalten, sind bei eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, der Polizei-Direction ohne Verzug davon die Anzeige zu machen.

Bremen, den 6. Juni 1831.

In speciellem Auftrage des Senats,  
die Polizei-Direction.



10. Verordnung wider den Verkauf von Giften und Arzneiwaaren außer den Apotheken.

Da sich bei mehreren Veranlassungen gezeigt hat, daß die unter dem 24. März 1817, wider den Detail-Verkauf der Gifte und anderer stark wirkender Arzneien außerhalb den Apotheken, erlassene Verordnung, nicht gehörig befolgt worden, so findet Sich der Senat veranlaßt, dieselbe in folgender Maaße zu erneuern, und verordnet Er demnach:

1) Allen

1) Allen zum Handel berechtigten hiesigen Bürgern und Einwohnern ist es zwar im Allgemeinen gestattet, mit rohen Arznei = Waaren, so wie mit allen Fabrik = und Hütten = Producten zu handeln, jedoch nur unter folgenden näheren Bestimmungen:

- a. Wenn diese Waaren neben ihrer Anwendung als Arznei = Mittel auch zum ökonomischen oder technischen Gebrauche dienen; so dürfen sie dieselben nicht nur im Großen, sondern auch, sofern sie zum Detail = Verkaufe befugt sind, im Kleinen verkaufen, vorbehältlich der unten folgenden Ausnahmen in Ansehung des Verkaufs der Gifte.
- b. Werden diese Waaren aber vorzüglich oder bloß als Arznei = Mittel gebraucht, so ist ihnen der Verkauf derselben nur in größeren Quantitäten erlaubt, und dürfen sie namentlich die in dem angehängten Verzeichnisse bemerkten Artikel resp. nicht unter Einem Pfunde oder unter Einer Unze verkaufen. — Der Verkauf jener Waaren unter dem angegebenen Gewichte bleibt den concessionirten Apothekern ausschließlich vorbehalten.

2) Auf gleiche Weise ist der Detail = Verkauf aller nicht rohen, sondern erst durch künstliche Bearbeitung zubereiteten, so wie aller zusammengesetzten Arznei = Mittel unter Einem Pfunde Keinem als nur den concessionirten Apothekern gestattet, der Verkauf von Pflastern, Salben und dergleichen Präparaten aber, außerhalb den Apotheken, gänzlich untersagt.

3) Nur

3) Nur die concessionirten Apotheker sind berechtigt, zusammengesetzte Arzneien nach ärztlichen Recepten oder andern Vorschriften zu bereiten und auszugeben, und ist solches außerdem Jedermann, namentlich den Materialisten, Droguisten und Laboranten, durchaus verboten.

4) Alle zu den Giften oder den Körpern gehörende Stoffe, welche schon in kleineren Gaben der Gesundheit und dem Leben gefährlich werden können, wohin zunächst die auf dem angehängten Verzeichnisse bemerkten Species gerechnet werden sollen, dürfen von den Materialisten, Droguisten, Laboranten und andern hiesigen Bürgern und Einwohnern nur in größeren Quantitäten und nicht unter Einem Pfunde verkauft werden, und ist der Detail-Verkauf unter diesem Gewichte ebenfalls den concessionirten Apothekern ausschließlich vorbehalten.

5) In Ansehung des Verkaufs dieser Gifte außerhalb den Apotheken wird noch Folgendes festgesetzt:

a. Jeder, der sich mit dem Verkaufe derselben befaßt und künftig damit befassen will, hat sich ohne Verzug bei der Polizei-Direction zu melden und seinen Namen oder Handlungs-Firma in der von derselben anzufertigenden Liste der Gift-Verkäufer verzeichnen zu lassen, und darf sich Keiner dem Verkaufe von Gift unterziehen, bevor er nicht in diese Liste eingetragen worden und die gleich folgenden Einrichtungen getroffen hat.

b. Jeder

- b. Jeder Gift-Verkäufer ist nämlich verbunden, seinen Vorrath von Giften in besonders dazu bestimmten Verschlügen und Behältern, zu denen Niemand gelangen kann, als der Herrscherr, oder ein dessen volles Vertrauen besitzender Gehülfe, für den derselbe gleichwohl verantwortlich bleibt und welcher der Polizei-Direction vorher zu bezeichnen ist, abgesondert von allen übrigen Waaren, aufzubewahren, und wird sich die Polizei-Direction durch anzustellende Untersuchungen vergewissern, daß dieser Vorschrift genügt ist.

Wer sich bisher mit dem Verkaufe von Giften beschäftigte und diesen Verkauf nicht weiter fortzusetzen beabsichtigt; oder wer sonst noch Gift, insbesondere Arsenik und andere Arsenik-Präparate, namentlich mit Arsenik gemischte sogenannte Mäusebutter besitzt, welche er vor Erlaß dieser Verordnung nicht auf die vorgeschriebene ordnungsmäßige Weise erlangt hat, ist verpflichtet, seinen Gift-Vorrath bei der Polizei-Direction aufzugeben, widrigenfalls er für den etwanigen Mißbrauch desselben verantwortlich gemacht wird.

- c. Der Verkauf und die Ablieferung der Gifte darf nur durch den Herrn selbst, oder den von demselben dazu bezeichneten Gehülfen bewerkstelligt werden, auch müssen die verabfolgten Gifte in mehrfaches Papier eingewickelt oder in irdene Krufen eingepackt, fest vermachet und versiegelt und außer

außer dem Namen des Empfängers und der darin enthaltenen giftigen Substanzen noch besonders mit der Aufschrift: „Gift“, so auffallend als möglich, versehen werden.

- d. Der weiße und rothe Arsenik, Fliegenstein, das Operment, so wie sonstige Arsenik-Präparate und Arsenik-Mischungen, dürfen nicht anders als gegen einen von dem Käufer auszustellenden Schein verkauft und ausgegeben werden, in welchem Scheine der Tag des Empfangs, der Gebrauch, wozu das Gift bestimmt wird, die erhaltene Quantität, und daß das Gift dem Empfänger wohlverwahrt überliefert wurde, zu bemerken ist. Diese Scheine sind nach gedruckten Formularen auszufertigen, welche bei der Polizei-Direction unentgeltlich zu bekommen sind.
- e. Kein Gift darf an dem Verkäufer unbekannte, sondern nur an ihm bekannte Personen, von denen er sich versichert hält, daß sie keinen Mißbrauch davon machen, verkauft und abgeliefert werden. Damit indessen in Hinsicht des Verkaufs des Arseniks und der Arsenik-Präparate jede Täuschung möglichst verhütet werde, sind die von den Käufern auszustellenden Scheine von der Polizei-Direction zu contrasigniren, welche vorab in Betreff der Person des Käufers die erforderlichen Untersuchungen und Nachfragen anstellen wird.

f. Jeder

f. Jeder Verkäufer hat über den Verkauf aller Gifte ein besonderes Buch zu führen, in welchem, in verschiedenen Columnen, Jahr, Monat, Tag, Name, Stand und Wohnort des Empfängers, Name des Gifts, das Gewicht desselben, der angegebene Gebrauch, und bei dem Verkaufe des Arseniks und der Arsenik-Präparate auch die Nummer des Giftscheins, welche Giftscheine sorgfältig aufbewahrt werden müssen, einzutragen ist.

g. In Ansehung des durch die concessionirten Apotheker betriebenen Verkaufs der Gifte, behält es bei den bereits bestehenden Einrichtungen und Vorschriften sein Bewenden, jedoch mit der Modification, daß, in sofern es bei dem Verkaufe der Gifte der Ausstellung von Giftscheinen bedarf, diese ebenfalls von der Polizei-Direction zu contrasigniren sind.

---

Der Senat erwartet zuversichtlich, daß den vorstehenden polizeilichen, nur das allgemeine Wohl bezweckenden Bestimmungen und Anordnungen genau werde nachgelebt werden. Würde indessen Jemand sich eine Uebertretung derselben, wenn auch nur aus Nachlässigkeit, zu Schulden kommen lassen, so hat derselbe zu gewärtigen, daß er desfalls in eine Geldbuße von fünf bis fünfzig Rthlr. genommen wird, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt werden kann, bei etwanigem Unvermögen aber in eine entsprechende Gefängnißstrafe zu verwandeln ist,

vor:

vorbehältlich schärferer Bestrafung, im Falle durch die Uebertretung besonders nachtheilige Folgen eintreten möchten. — Namentlich ist der unbefugte Gifverkauf durch solche Personen, welche sich nicht ordnungsmäßig in die Liste der Gift-Verkäufer haben eintragen lassen, bei der ersten Uebertretung unausbleiblich mit einer Geldbuße von fünfzig Rthlr. oder einer entsprechenden Gefängnißstrafe zu ahnden. Auch soll den Umständen nach bei den vorkommenden Contraventionen nicht nur die Confiscation der wider das Verbot debitirten Waaren eintreten, sondern auch bei öfters wiederholten Uebertretungen dem Contravenienten der Verkauf derselben überall untersagt werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats  
am 10. und publicirt am 13. Juni 1831.

A. Verzeichniß derjenigen Arznei-Waaren,  
deren  
Verkauf bei kleinen Quantitäten, außerhalb den Apotheken,  
namentlich verboten ist.

I. Unter Einem Pfunde dürfen nicht verkauft werden:

|                                           |                                                  |
|-------------------------------------------|--------------------------------------------------|
| Acidum salis, Salzsäure.                  | Balsamum copaivae, Copai-<br>Balsam.             |
| Aloe, Aloe.                               | Balsamum peruvianum, Peru-<br>vianischer Balsam. |
| Ammonium carbonicum, Hirsch-<br>hornsalz. | Camphora, Campher.                               |
| Asa foetida, Asant.                       |                                                  |

Colo-

|                                   |                                   |
|-----------------------------------|-----------------------------------|
| Colocyntides, Coloquinten.        | Radix gentianae, Enzianwurzel.    |
| Cortex chinae, Chinarinde.        | Radix hellebori, Nießwurzel.      |
| Cremor tartari, Cremortartari.    | Radix rhei, Rhabarber.            |
| Flores chamomillae, Kamillen.     | Radix jalappae, Jalappawurzel.    |
| Flores sambuci, Fliederblumen.    | Radix ipecacuanhae, Brech-        |
| Folia sennae, Senneblätter.       | wurzel.                           |
| Gummi guttae, Gummigutt.          | Radix sassaparillae, Saffaparill- |
| Herba menthae piperitae, Pfeffer- | wurzel.                           |
| fermünzkraut                      | Radix valerianae, Baldrian-       |
| Herba sabiniae, Sadebaumkraut     | wurzel.                           |
| Hydrargyrum, Quecksilber.         | Roob sambuci, Fliedermus.         |
| Lichen Islandicus, Isländisches   | Sal amoniacum, Salmiak.           |
| Moos.                             | Sal mirabile Glauberi, Glau-      |
| Lignum quassiae, Quassiaholz      | bersalz.                          |
| Lignum sassafras, Sassafrasholz.  | Semen cynae, Wurmsaamen.          |
| Magnesia, Magnesia.               | Semen lycopodii, Bärlapsaamen.    |
| Magnesia sulphurica, Bitter-      | Spir. sulphurico aethereus,       |
| salz oder Englisches Salz.        | Hoffmannsiropfen.                 |
| Manna, Manna.                     | Stibium sulphurat. nigrum,        |
| Myrrha, Myrrhe.                   | Spießglanz.                       |
| Nitrum, Salpeter.                 | Vitriolum album, weißer Vitriol.  |
| Radix calami, Kalmuswurzel.       | Vitriolum coeruleum, blauer       |
|                                   | Vitriol.                          |

## II. Unter Zwei Loth dürfen nicht verkauft werden:

|                            |                                   |
|----------------------------|-----------------------------------|
| Castoreum, Bibergeil.      | Oleum caryophyllorum, Nel-        |
| Crocus, Safran.            | kenöl.                            |
| Moschus, Moschus.          | Oleum menthae piperitae, Pfeffer- |
| Oleum cajaputi, Cajaputöl. | fermünzöl.                        |

## B. Verzeichniß der Gifte.

|                                  |                                  |
|----------------------------------|----------------------------------|
| Acidum borussicum, Blausäure.    | Cantharides, Spanische Fliegen.  |
| Aerugo, Grünspan.                | Cobaltum, Fliegenstein.          |
| Arsenicum album, weißer Arsenik. | Cocculus Indicus, Koffelstörner. |
| Arsenicum rubrum, rother Ar-     | Euphorbium, Euphorbienharz.      |
| senik.                           | Hydrargyrum muriaticum cor-      |
| Auripigmentum, Operment.         | rosivum, Quecksilber-Sub-        |
|                                  | limat.                           |

Hy-

|                             |                                |
|-----------------------------|--------------------------------|
| Hydrargyrum oxydatum ru-    | Phosphorus, Phosphor.          |
| brum, rother Quecksilber-   | Plumbum aceticum, Bleizucker.  |
| Präcipitat.                 | Tartarus stibiatus, Brechwein- |
| Nuces vomicae, Krähenaugen. | stein.                         |
| Opium, Opium.               |                                |

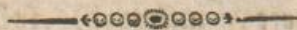
II. Erneuerung der Verordnung, das Annehmen der Kinder auf Haltung betreffend.

Von Seiten der Direction des Armen-Instituts ist dem Senate angezeigt worden, daß, obgleich den hieselbst bestehenden wiederholt bekannt gemachten Verordnungen zufolge, Personen, welche von andern Leuten Kinder auf Haltung nehmen, für den Fall, daß letztere das Kostgeld nicht entrichten, keinerlei Unterstützung von Seiten des Armen-Instituts gereicht werden solle, dennoch zuweilen es sich ereigne, daß eine solche Aushülfe nachgesucht werde. Der Senat findet Sich daher bewogen, die zum öftern publicirte Warnung zu erneuern:

„daß Niemand Kinder, zumal uneheliche, zur  
 „Verpflegung oder auf Haltung nehme, wenn er  
 „nicht sicher ist, daß ihm das dafür Versprochene  
 „auch geleistet werde, indem das Armen-Institut  
 „dann, wann solches ausbleibt, nicht Zutritt und  
 „den Pflegeeltern für solche Kinder, welche sie  
 „dann für eigene Rechnung zu erziehen gehalten  
 „sind, keine Unterstützung reicht.“

Eine gleiche Warnung wird auch hinsichtlich des Gebiets erneuert, indem auch dort die Pflegeeltern solcher auf Haltung genommener Kinder, die sich wegen des dafür Ausgelobten nicht gehörig sicher gestellt haben, sie auf eigene Kosten zu erziehen schuldig sind, und die Armen-Cassen sie dabei zu unterstützen nicht verpflichtet werden können.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 15. und publicirt am 20. Juni 1831.



12. Verordnung wegen des neuen Marktplazes für die Neustadt.

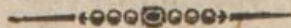
Nachdem der Senat auf Ansuchen mehrerer Einwohner der Neustadt bewilligt hat, daß der sogenannte Neue Markt künftig zum allgemeinen Marktplaz für die Neustadt bestimmt werde; so wird desfalls das Folgende verordnet und zur allgemeinen Kunde gebracht:

1) Der Neue Markt kann vom 1. September d. J. an als allgemeiner Marktplaz für die Neustadt benutzt werden, und ist demnach von jener Zeit an der öffentliche Verkauf von Getraide, Lebensmitteln und andern für den Markt-Verkehr sich vereignenden Gegenständen daselbst Jedermann gestattet.

2) Die

- 2) Die Markttage sind dieselben, wie sie auf dem Altstadt-Markte festgesetzt sind, nämlich der Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.
- 3) Die Marktordnung, was namentlich die Zeit des Markt-Verkehrs, die Anweisung der Plätze an die Verkäufer, die Aufsicht auf die zum Verkauf gebrachten Gegenstände, sowohl in Hinsicht ihrer Unverdorbenheit und Güte, als in Betreff der Richtigkeit der Maassen und Gewichte, und überhaupt die Erhaltung der Ordnung, Ruhe und Sicherheit, anlangt, soll auf die nämliche Weise wie auf dem Marke der Altstadt gehandhabt werden, und ist der Polizei-Commissair der Neustadt mit der Aufrechthaltung der Marktordnung am Neuen Marke speciell beauftragt.
- 4) Die nämlichen Gebühren, welche auf dem Marktplatz der Altstadt von den Verkäufern für die ihnen angewiesenen Plätze u. s. w. herkömmlich zu zahlen sind, sollen auch auf dem Neuen Marke gehoben werden. Der Polizei-Commissair der Neustadt wird diese Erhebung beaufsichtigen und den Betrag an die General-Casse abliefern.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats  
am 15. und publicirt am 25. Juli 1831.



13. Bekanntmachung wegen neuer Abschätzung der Pagenthorner und Uthbremer Feldmarken.

Nachdem die in der Bekanntmachung vom 2. August v. J. verordnete neue Abschätzung der Pagenthorner und Uthbremer Feldmarken durch besonders dafür ernannte und beeidigte Schätzer beendigt worden, so ist die Verfügung getroffen, daß einem Jeden, welcher Ländereien daselbst besitzt, ein Auszug aus dem neuen Taxations-Register (Cataster) zugesandt werden wird, um daraus die Lage, Culturart, Größe und den abgeschätzten Werth der ihm zugehörigen Grundstücke ersehen zu können.

Es wird daher Jeder, der gegen die Schätzung des einen oder andern Grundstücks oder gegen den Ansatz eines Grundstücks auf seinen Namen annoch etwas einzuwenden hat, aufgefordert, darüber eine schriftliche Vorstellung vor Ablauf des Monats August d. Jahr. bei dem Steuer-Controleur von Welkien, Osterthorswall No. 83, zur demnächstigen Prüfung der damit beauftragten Deputation einzureichen, woselbst auch die Taxations-Protokolle eingesehen werden können.

Die in Folge dieser Reclamationen etwa erforderlich werdenden abermaligen Taxationen geschehen auf niedersällige Kosten, und hat daher ein Jeder, der ohne gegründete Veranlassung sich über zu hohe Schätzung beschwert, sich selbst beizumessen, wenn er diese Kosten zu ersehen hat.

Und da es möglich wäre, daß, ohnerachtet der bei dieser neuen Umschätzung angewandten Sorgfalt, einzelne

Grundstücke irrthümlich zu niedrig taxirt wären, so hat ein Jeder, bei welchem nach seiner Ueberzeugung dieses der Fall seyn sollte, es in gleicher Frist um so mehr anzugeben, als die Vermessung und Abschätzung des Grundeigenthums nicht bloß wegen richtiger Steuerveranlagung, sondern auch um für Erbtheilungen, Veräußerungen und Hypothekationen eine richtige Grundlage zu erhalten angeordnet ist.

Nach Ablauf obiger Frist werden keine weitere Einwendungen zugelassen, sondern das neue Cataster vom nächsten Jahre an und bis dahin, daß Rath und Bürgerschaft eine neue Umschätzung nöthig erachten sollte, der Erbesteuer zum Grunde gelegt werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 20. und publicirt den 28. Juli 1831.

14. Publication der definitiven Ober-Appellationsgerichts-Ordnung, Stempel- und Gebühren-Taxe, Procuratur-Ordnung &c.

Demnach die gesetzliche Kraft der am 13. November 1820 in Wirksamkeit getretenen provisorischen Gerichtsordnung für das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht und der sich darauf beziehenden nachträglichen Verordnungen und Verfügungen in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 30. December 1824 als fortdauernd bis auf weitere Bekanntmachung erklärt, nunmehr aber nach Vorschrift des §. 58 der provisorischen Ordnung die darin vorbehaltene

defi:

definitive Ober-Appellationsgerichts-Ordnung nebst Stempel- und Gebühren-Taxe und Procuratur-Ordnung verfaßt, auch von den freien Städten, und zwar hieselbst mittelst Rath- und Bürgerschlusses vom 14. Januar 1831 beliebt worden, so wird solches, und daß diese neuen gesetzlichen Vorschriften mit dem 1. October 1831 in Kraft treten, hiedurch zu öffentlicher Kunde gebracht.

Zugleich wird, unter Bezugnahme auf §. 104 der neuen Gerichtsordnung, wodurch in Ansehung der aus Bremen an das Ober-Appellationsgericht gelangenden Sachen besondere Verfügungen wegen des Fristenlaufs in den Ferien vorbehalten sind, und in Gemäßheit des darüber hieselbst verfassungsmäßig ergangenen Beschlusses, verordnet:

daß in den erwähnten Sachen während der am Ober-Appellationsgerichte vom 22. Julius bis zum 31. August Statt findenden Ferien der Lauf der am Ober-Appellationsgerichte zu beachtenden Fristen gänzlich gehemmt werde.

Uebrigens werden Abdrücke der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung und der Stempel- und Gebühren-Taxe, so wie der Procuratur-Ordnung in der Senats-Buchdruckerei ausgegeben.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 17. und bekannt gemacht am 29. August 1831.

15. Bekanntmachung der Erhebung eines Achtel Procent Schosses und 4 Monaten Collecten.

Durch Rath- und Bürgerschluß vom 2. d. M. ist die Erhebung eines Achtel Procent Schosses und vier Monate Collecten in Stadt, Vorstadt und in Bege- sack beschlossen, auch die Einhebung der von den Bewoh- nern des Stadtgebietes anstatt des Schosses zu zahlenden Vermögens-Steuer, nach Maaßgabe der desfalls getrof- fenen gesetzlichen Bestimmungen, beliebt worden; und wird demnach das Folgende zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht:

- 1) Mit der Erhebung des Schosses und der Collecten in der Stadt wird von der dazu niedergesetzten Deputation auf der Schoßkammer oben auf dem Rathhause vom Montage den 12. September bis Sonnabend den 24. September täglich in den Vormittagsstunden von 10 bis 12 Uhr, jedoch mit Ausnahme des dazwischen fallenden Sonntags, verfahren werden.

In Bege-sack geschieht die Erhebung von den Gemeindevorständen unter dem Vorfise des dazu committirten Herrn Senator Friße, daselbst im Havenhause, am Montage den 19. und Dienstag den 20. September, in den Vormittagsstunden von 10 bis 1 Uhr.

Im Gebiete wird die statt des Schosses zu entrichtende Vermögens-Steuer unter Aufsicht der

Land-

Landherren erhoben, welche die desfalls erforderlichen Einschickungen zu treffen beauftragt sind.

- 2) Die Erhebung des Schoßes findet in Gemäßheit der am 21. Mai 1827 publicirten neuen Schoß-Ordnung, wovon Exemplare in der Senats-Buchdruckerei zu haben sind, Statt, und hat ein Jeder sein ganzes Vermögen so genau und sorgfältig als möglich nach Eid und Pflicht zu schätzen, wobei er einen jeden Bestandtheil desselben so anzuschlagen muß, wie er ihn nach seiner besten Ueberzeugung gegenwärtig werth hält und ihn erforderlichen Falls jetzt abzustehen gedächte.
- 3) Zum Ueberflusse wird bemerkt, daß der Schoß von allem, was zum Vermögen gehört, es befinde sich im Auslande oder hier, und es bestehe in unbeweglichen Gütern, Waaren, Haus- und Arbeitsgeräth, Kostbarkeiten, baarem Gelde, ausstehenden Forderungen, in sofern der Schoßer diese letzteren nicht mit Grund für verloren achtet, und was es immer seyn mag, zu leisten ist.
- 4) Alle schoßfähigen Bürger und Einwohner werden aufgefordert, der neuen Schoß-Ordnung zufolge, den Schoß in Person zu bringen, in sofern sie aber solches zu thun wegen Krankheit oder sonst unvermeidlich gehindert seyn sollten, den Schoß versiegelt durch einen andern Schoßer bringen zu lassen.

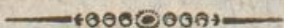
5) Die

- 5) Diejenigen Frauenzimmer, welche seit dem letzten Schosse Wittwen geworden, oder seitdem in die Lage gekommen sind, den Schoß entrichten zu müssen, haben vorab die durch die Schoß-Ordnung vorgeschriebene Eidesformel zu unterschreiben und durch die Unterschrift zweier Schosser bezeugen zu lassen, daß ihnen die Eidesformel gehörig verständigt und dieselbe von ihnen unterzeichnet worden.
- 6) Um den Schosser von dem Collectanten zu unterscheiden, ist ein jeder Schosser verbunden, den bewilligten Schoß für 3,000 Rthlr., somit drei Thaler vier und fünfzig Groschen, offen hinzulegen; das Uebrige wirft er verdeckt in die Schoßkiste.
- 7) Die hiesigen Collectanten haben ihre Beiträge nach den von der Deputation verfügten Ansätzen, worüber ihnen gedruckte Zettel zugemacht werden sollen, an die bestellten Erheber, gegen deren Quittung, auf die erste Anforderung zu entrichten. Wer sich hierin säumhaft beweiset, hat es sich selbst beizumessen, wenn er durch die sofortige executive Beitreibung seines Beitrags in Kosten versetzt wird.

In Begefaß sind die Collectanten gehalten, ihre Beiträge der bezeichneten Behörde, nach dem von derselben zu verfügenden Ansätze, zu der demnächst zu bestimmenden Zeit einzuliefern.

Der Senat hegt die zuversichtliche Erwartung, daß auch bei der diesmaligen Schoß- Erhebung der Glaube und das Vertrauen auf die Rechtlichkeit und Gewissenhaftigkeit derer, die dazu beizutragen pflichtig sind, nicht werde getäuscht werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 3. und bekannt gemacht am 5. September 1831.



16. Verordnung in Betreff der Maaßregeln wider die Cholera- Krankheit.

Die immer größere Annäherung der unter dem Namen der Cholera morbus bekannten Seuche hat den Senat veranlassen müssen, auf die ernstlichsten Mittel Bedacht zu nehmen, sowohl um die in anderen, besonders den benachbarten Staaten für nothwendig geachteten Maaßregeln zur möglichsten Abwendung der Krankheit auch diesseits anzuwenden, und durch gleichförmige Verfügungen zu unterstützen, als auch solche Vorkehrungen vorbereitend zu treffen, welche, wenn das Uebel uns erreichen sollte, zu dessen Milderung und Entfernung als die geeignetsten erscheinen.

Was zu der Abwendung der Krankheit von der See- Seite her geschehen und ferner geschieht, ist durch die dieserhalb verschiedentlich erlassenen Bekanntmachungen und täglich zur Ausführung kommenden Anordnungen hinreichend bekannt.

Beson-

Besondere Anstalten zur Abweh- rung von der Land- Seite werden dann erst mit möglichst zulässiger Milde eingeführt werden, wenn sie zur Verbindung mit den desfalligen Maasregeln der benachbarten Regierungen und zur Abwendung von Nachtheilen, die aus ihrer Unter- lassung für die eignen Angehörigen unsers Staates ent- stehen würden, erforderlich seyn sollten. Wegen der nö- thigen Gesundheitspässe ist das Publicum durch die Po- lizei-Direction bereits benachrichtigt worden.

Indem aber das Gelingen aller Vorkehrungen zur Abwendung der Krankheit außerhalb menschlicher Berech- nung liegt, hat der Senat desto größere Sorgfalt auf die Mittel richten müssen, die Leiden, die dadurch für unsern Staat herbei geführt werden können, im Ganzen, wie für Einzelne, zu lindern und ihr schnelles Vorübergehen zu befördern.

In Folge der in diesem Sinne mit der Bürgerschaft Statt gefundenen Vereinbarungen bringt Er das Folgen- de zur Kenntniß des Publicums:

## I.

Es ist aus Rath und Bürgerschaft eine Deputation, bestehend aus den Herren:

Bürgermeister Heinrich Gröning,  
 Senator Dr. Joh. Pavenstedt,  
 Senator Dr. Isaac Herm. Alb. Schumacher,  
 Senator Ant. Dan. Albers,  
 Senator Carl Wilh. Aug. Friße,

Senat

Senator Just. Fried. Wilh. Flen,  
 Prof. Dr. Joh. Heineken,  
 Prof. Dr. Gottfr. Reinh. Treviranus,  
 Dr. Heinr. Wilh. Bartsch,  
 Dr. Heinr. Gerh. Heineken,  
 Kellermann Everh. Delius,  
 Kellermann Kulem. Meier,  
 Joh. Matth. Corssen,  
 Joh. Casp. Imhorst,  
 Joh. Hinr. Kruse und  
 Carl Witte,

angeordnet worden, welche den Auftrag erhalten; alle vorbereitenden und vorsorglichen Maaßregeln, welche zur Abhaltung und Unterdrückung der Cholera erforderlich und dienlich seyn werden, zu treffen und auszuführen.

Sofern die ihr hierzu bereits eingeräumten Mittel nicht hinreichend befunden werden sollten, wird der Senat mit der Bürgerschaft oder dem zum Voraus für die Letztere gewählten Ausschuss die weiter erforderlichen beschließen.

## II.

Zur Beförderung der der Deputation aufgetragenen Zwecke sind Special-Deputationen angeordnet worden, deren Wirksamkeit unter der Leitung der allgemeinen Deputation, im Wesentlichen, und mit Vorbehalt nöthiger Erweiterungen unten bezeichnet werden wird.

Für diese Einrichtung ist die Altstadt in 5 Districte, mit Beibehaltung der Kirchspiele und Theilung von St.

Ste.

Stephani in zwei Abtheilungen, die Neustadt in zwei und die Vorstadt in drei Districte zu theilen, in deren jedem vier bis acht darin wohnende Bürger, wie das Bedürfniß es erheischen möchte, und ein ihnen zuzuordnender Arzt, eine Special-Deputation bilden werden.

In Begesack und dem übrigen Gebiete wird eine analoge Einrichtung getroffen werden, so daß im Letztern die Eintheilung nach den bestehenden Kirchspielen zu machen, wo besonders von den Predigern, Kirchengeschworrenen und Armenpflegern die Special-Deputationen zu bilden.

Die allgemeine Deputation hat den Auftrag, die von ihr qualificirt erachteten Bürger, ohne Rücksicht auf den Stand, oder die Conventsfähigkeit, zu den Special-Deputationen auszuwählen, und vertrauet der Senat, daß der Eifer, für das Wohl des Ganzen und der einzelnen Mitbürger zu wirken, sich auch unter diesen wichtigen und schwierigen Umständen bewähren werde.

Die Gränzen der Districte und die ausgewählten Mitglieder der Special-Deputationen werden durch die allgemeine Deputation zur Kunde des Publicums gebracht werden.

### III.

Als wesentlichste Gegenstände der Wirksamkeit der Special-Deputationen sind schon jetzt die folgenden zu bezeichnen:

1) Jede

1) Jede Special-Deputation hat in ihrem Districte ein Bureau einzurichten, welches, sobald die Krankheit ausgebrochen seyn sollte, Tag und Nacht offen seyn wird, und worin immer, nach dem Bedürfniß, eines oder einige Mitglieder anwesend seyn müssen. Sie wird sich selbst einen Vorsitzer aus ihrer Mitte wählen, welcher die Direction aller Deputations-Geschäfte hat.

2) Sie führt über alle bei ihr anzumeldenden Cholerafälle, über die Erkrankten, Genesenen und Gestorbenen, ein Verzeichniß.

3) Gleich nach der Anzeige des Krankheitsfalles begiebt sich das ärztliche Mitglied nach dem Hause des Erkrankten, um zu untersuchen, ob er wirklich von der Cholera befallen ist, und ob er ohne Nachtheil in seinem Hause bleiben kann, oder ob seine Verpflegung in einem der einzurichtenden Krankenhäuser zweckmäßiger seyn würde; wohin, wenn der Transport erfolgen wird, die Special-Deputation denselben zu leiten hat.

4) Sie verfügt die Anheftung von Warnungstafeln und deren Abnahme an und von inficirten Häusern.

5) Sie hat die nächste Aufsicht über das etwa im Districte befindliche Krankenhaus und zeigt der allgemeinen Deputation alle Bedürfnisse und alle darauf Bezug habenden Vorfälle an.

6) Sie berichtet täglich ein- oder mehrmals an die allgemeine Deputation über die im Districte Erkrankten,  
in

in ein Krankenhaus Gebrachten, Genesenen oder Gestorbenen.

7) Sie sorgt, sobald der Tod unbezweifelt besunden, für die unverzügliche Beerdigung des an der Cholera Gestorbenen.

8) Sie erhält sich auch im Uebrigen in fortwährender Verbindung mit der allgemeinen Deputation, setzt sie von allen Vorfällen in Kenntniß und bringt deren Aufträge in Ausführung.

9) Sie wacht endlich über alles, was in ihrem Bezirke sich der Gesundheit Nachtheiliges zeigt.

#### IV.

Jeder Bürger und Einwohner wird diese wichtige Wirksamkeit der Special-Deputationen auf alle Weise zu unterstützen bemühet seyn. Als besondere Vorschriften werden hierbei die folgenden bekannt gemacht:

1) Jeder bedenkliche Krankheitsfall ist, ohne allen Unterschied der Person des Erkrankten, sofort der Special-Deputation anzumelden, die gleich das ärztliche Mitglied derselben hinsendet, welches, wenn es nöthig, und der Hausarzt nicht bei der Hand ist, oder der Erkrankte keinen besondern Arzt hat, die erste und den Umständen nach fernere Hülfe leisten wird.

2) Jedes Haus, worin Jemand mit der Cholera befallen wird, wird sofort mit einer Tafel bezeichnet,  
die

die so lange angeheftet bleibt, bis das Haus für gereinigt erklärt worden.

3) Die Deputation ist ermächtigt, bei den ersten in der Stadt, den Vorstädten oder dem Gebiete sich ereignenden Fällen das Haus vorläufig und so lange sie es für angemessen hält, abzusperren und dazu die nöthigen Mittel zu verwenden; diesen Sperrungen auch, bei Verbreitung der Krankheit, die nöthig erachtete Ausdehnung zu geben; dagegen aber solche allgemeine oder besondere Sperrungen zu unterlassen, wenn und wo sie es zur Vermeidung einer zu großen Störung des Verkehrs angemessen finden wird.

Wo die Sperrungen erfolgen sollten, bleibt es zugleich der Deputation überlassen, bei der Fortsetzung des nothwendigen Geschäfts und häuslichen Verkehrs diejenigen Vorsichts-Maasregeln zu treffen, welche ihr zur möglichsten Verhinderung der Gefahr der Verbreitung nothwendig scheinen.

4) Welche Maasregeln zur Vermeidung großen Zusammenkommens von Menschen, besonders für solche Locale, wo solche regelmäßig Statt finden, zu treffen seyn möchten, wird den Umständen nach weiter beschlossen und bekannt gemacht werden.

5) In die einzurichtenden besondern Krankenhäuser werden alle Staats-Angehörigen und deren Hausgenossen aufgenommen werden, die oder deren Familie es begehren; doch wird es Jedem, der in seiner Wohnung die

erfor:

erforderliche Reinlichkeit, gesunde Luft und nothwendigen Raum hat, und sich auf eigene Kosten die nöthige Nahrung, Pflege, Kleidung und Arzneimittel anzuschaffen im Stande ist, freigelassen werden, darin zu bleiben, sich auch durch einen von ihm selbst gewählten Arzt behandeln zu lassen.

Sollte es aber Jemandem an diesen Erfordernissen mangeln, so wird die Special-Deputation sich angelegen feyn lassen, den Kranken oder dessen Angehörigen durch angemessene Vorstellungen zu bewegen, daß sie dessen Hinüberschaffung in ein Krankenhaus vorziehen, und daher alles anwenden, sie von der Nothwendigkeit dieser Maaßregel zu überzeugen.

6) Ein Jeder, der zu seiner Pflege und Heilung die Hülfe des Staats oder des Armenwesens in Anspruch nimmt, ist dazu in ein Krankenhaus zu bringen.

Jedenfalls werden auch Soldaten, Handwerksgesellen, Lehrburschen und Dienstboten, wenn der Brodherr sie nicht im Hause behalten will, in ein Krankenhaus gebracht werden.

Der Transport dahin wird mit möglichster Schonung und Vorsicht durch dazu anzustellende Träger und Fuhrleute geschehen.

7) Alles, was zur Heilung und Verpflegung der Kranken, zur Reinigung (Desinfection) der Häuser und Effecten, Fortschaffung der Erkrankten, Beerdigung der Todten u. s. w. oder auch für sonst etwa im Drange der Umstän-

Umstände an einzelne Familien gelieferte Bedürfnisse aufzuwenden ist, muß in der Regel von denen, welche es trifft, bezahlt werden, und nur, wenn sie dazu nicht sofort im Stande seyn sollten, wird der Staat die Kosten durch die Deputation vorschußweise bestreiten.

Bei der künftigen Entscheidung über die Zurückzahlung solcher Vorschüsse sind die Rechnungsbücher der Deputation und die daraus verfaßten Auszüge zur Liquidation der Forderung für genügend zu achten.

8) In Hinsicht der Reinigung (Desinfection) der angestechten Häuser und Effecten, des dabei zu beobachtenden Verfahrens, und einer dafür etwa zu bestellenden besondern Reinigungs-Commission, wird von der Deputation das Erforderliche angeordnet werden; zum Voraus wird bestimmt, daß alle als angestecht bezeichneten Häuser so lange den vorgeschriebenen Sanitäts-Maasregeln unterworfen bleiben, bis sie für gereinigt erklärt und in Folge dessen die Warnungstafeln abgenommen seyn werden.

9) Sobald ein Erkrankter, sey es im Hospitale, oder in den Häusern, verstorben ist, muß der Todesfall sogleich der Special-Deputation des Districts angezeigt werden, welche das Abholen der Leiche und die Beerdigung zwar in der Stille und ohne alles Gepränge, aber doch auf eine möglichst schonende Weise leiten wird. Da es an manchen Orten bisher nöthig geachtet ist, die an dieser Krankheit Gestorbenen in besonderen Gräbern beizusetzen, so wird die Deputation, wenn sie bei weiterer

Unter-

Untersuchung es nothwendig findet, es veranstalten, daß ein eigner Raum auf den bestehenden Beerdigungsplätzen dazu angewiesen werde.

10) Für die tägliche öffentliche Bekanntmachung der Zahl der Erkrankten, Genesenen und Gestorbenen, so wie für die Eintragung der Letztern in die Civilstands-Register wird die Deputation sorgen.

11) Jede Umgehung oder Unterlassung der Vorschriften dieser Verordnung, so wie jede Widersetzlichkeit dagegen, soll zwar nach den bestehenden Gesetzen, jedoch in Rücksicht der obwaltenden Verhältnisse als qualificirtes Vergehen in geschärftem Maaße bestraft werden.

#### V.

Die Anschaffung und Bereithaltung der materiellen Erfordernisse, so wie des Hülfz-Personals betreffend: so wird

1) die vorzüglichste Sorge der Deputation die Einrichtung von Kranken- und Verpflegungs-Häusern seyn.

Zu einem Haupt-Krankenhaus für Cholera-Kranke und zugleich zum Central-Depot des Kranken-Verpflegungswesens ist das Neue Arbeitshaus der Deputation bereits zur Verfügung gestellt worden. Dieselbe ist ferner aber beauftragt, für die Einrichtung mehrerer kleinerer Krankenhäuser in den verschiedenen Gegenden der Stadt und der Vorstädte, so wie des Gebietes, Sorge zu tragen.

Sie ist ermächtigt, die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, daß es an dem nöthigen Mobilien und Geräthen aller Art, an den für die Krankenhäuser erforderlichen Borräthen und Verpflegungs-Bedürfnissen, an den hauptsächlich erforderlichen Medicamenten, und an dem sonstigen, zu Räucherungen, Reinigungen u. s. w. nöthigen Apparate, sowohl im ersten Anfange nicht fehle, als auch, daß solches bei steigendem Bedürfnisse vermehrt werde.

2) Auf die rücksichtslose und ausdauernde Thätigkeit der Aerzte und Wundärzte muß der Staat vor allem rechnen, und darf dies mit vollster Zuversicht. So wie in keinem der von der Krankheit heimgesuchten Staaten ein Beispiel vorgekommen, daß sie irgendwo sich ängstlich oder selbstsüchtig zurückgezogen hätten, so werden sie auch hier erkennen, und haben solches schon durch ihre bisherige Theilnahme an den vorbereitenden Maaßregeln bewiesen, daß ihr wohlthätiger Beruf nirgends einen schöneren Wirkungskreis findet, als bei so wichtigen Ereignissen. Die Deputation wird es veranlassen, daß unter ihnen die nöthige Vertheilung für die Besorgung der Krankenhäuser, für die Districts-Deputationen und die ärztliche Behandlung im Gebiete erfolge.

3) Die Deputation wird unter Beihülfe der Special-Deputationen für die Ausmittelung des subalternen Personals, an Aufsehern der besonderen Krankenhäuser, Krankenwärtern und Wärterinnen u. s. w., und so viel thunlich, für eine allgemeine feste Taxe solcher Dienstleistungen sorgen.

So wie nun alle die hier getroffenen und zur Kunde des Publicums gebrachten Maaßregeln den Zweck haben, alle Vorsicht anzuwenden, um die Verheerung der Seuche zu verhüten und alle Sorgfalt zu gebrauchen, für die Pflege und Heilung Erkrankter die zweckmäßigsten Mittel, welche die Erfahrung an die Hand giebt, in Wirksamkeit zu setzen; so sind auch alle Behörden aufgefordert worden, eine jede nach ihrem Wirkungskreise, der allgemeinen Deputation zur Beförderung dieser Zwecke zur Seite zu stehen. Insbesondere wird die Polizei-Direction ferner ein ganz vorzügliches Augenmerk darauf richten, daß die Reinlichkeit der Stadt, die Gesundheit der Nahrungsmittel, befördert, und Krankheit bringende Stoffe entfernt werden. Sie wird hierüber im Allgemeinen, so wie über einige besondere Gegenstände, welche vorzüglich zu berücksichtigen sind, mit der Deputation wegen der Cholera in fortgesetzter Communication bleiben.

Und hofft der Senat, der unter so schwierigen Verhältnissen Seine Regierungsfürsorge verdoppeln wird, daß alle getroffenen und ferner zu treffenden Anordnungen Seinen Mitbürgern die Beruhigung gewähren werden, dem Unvermeidlichen nicht bloß mit Ergebung in die höhere Fügung, sondern auch mit der Ueberzeugung, menschliche Einsicht mit Eifer zur Minderung des Uebels angewandt zu haben, entgegen sehen zu können.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats  
am 7. und publicirt am 8. Sept. 1831.

17. Verordnung die Feier des diesjährigen Dank-, Buß- und Bettages betreffend.

Am 22. September wurde die in der Sammlung der Verordnungen von 1830, No. 16, S. 67, abgedruckte Verordnung von Neuem publicirt.



18. Bekanntmachung der Polizei-Direction, den diesjährigen Freimarkt betreffend.

Bei der sich immer mehr nähernden Gefahr der weiteren Verbreitung der asiatischen Cholera bis in die hiesige Gegend, ist es angemessen erachtet, in Betreff des am 21. k. Mts. hieselbst eintretenden Jahrmarkts, des sogenannten Freimarkts, die nachstehenden Anordnungen zu treffen, welche mit Genehmigung des Senats hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht werden:

1) Es bleibt zwar vorläufig bei der Bestimmung, daß der Freimarkt zur gewöhnlichen Zeit abgehalten wird. Sollte sich indessen bis dahin die Cholera hieher verbreiten, oder der hiesigen Stadt so sehr nähern, daß ein nahe bevorstehender Ausbruch der Krankheit hieselbst zu befürchten stände, so wird alsdann der Freimarkt ausgesetzt, und das Publicum so zeitig als thunlich davon benachrichtigt werden.

2) Obgleich in der Regel nur solche Personen, welche in den benachbarten, bis jetzt noch nicht inficirten Staaten ihren Wohnsitz haben, den Freimarkt besuchen;

(D \*)

so

so sind gleichwohl alle Fremde gehalten, sich sowohl für ihre Personen, als in Hinsicht ihrer Waaren und Effecten, durch Beibringung gehöriger Pässe und Gesundheits-Certificate zu legitimiren, widrigenfalls sie, so wie ihre Waaren und Effecten, zurückgewiesen werden sollen.

3) Fremde Reisende und Waaren, welche aus inficirten oder verdächtigen Gegenden kommen, sollen, wie überhaupt, auch während des Freimarkts, nur dann hieselbst zugelassen werden, wenn genügende Bescheinigungen über die vorschriftsmäßige Abhaltung einer Contumaz und gehörig beschaffte Reinigung beigebracht wird.

4) Reisende Musikanten, Orgelspieler, Schacherjuden, Springer, Seiltänzer, so wie die zu dieser Classe gehörenden Individuen, welche gewöhnlich auf Jahrmärkten herumziehen und sich mit Taschenspieler-Künsten abgeben oder angebliche Sehenswürdigkeiten vorzeigen, dergleichen alle Hausirer, sollen überall nicht zugelassen, sondern ohne weiteres zurückgewiesen werden, und in keinem Falle die Erlaubniß erhalten, ihr Gewerbe oder Kunstfertigkeit auszuüben.

Dieser Verordnung soll durch Mittheilung an die benachbarten Behörden, so wie auf sonst geeignete Weise die erforderliche Publicität gegeben werden, und hat sich ein Jeder, den es angeht, darnach zu achten.

Bremen, den 30. September 1831.

Die Polizei-Direction.

H. C. Moh. J. D. Noltenius.

19. Bekanntmachung der Deputation  
wegen der Cholera, die Districte der Special-Deputa-  
tionen betreffend.

In Gemäßheit des §. II. der wegen der Maaßregeln gegen die Cholera-Krankheit erlassenen Obrigkeitlichen Verordnung vom 8. September hat die aus Rath und Bürgerschaft niedergesezte Deputation die Bildung der für die festgesezten zehn Districte der Stadt und der Vorstädte angeordneten Special-Deputationen bewirkt; indem sie die Bereitwilligkeit, mit welcher ihre geehrten Mitbürger der Aufforderung zur Uebnahme der so verdienstlichen als mühsamen Geschäfte der Mitglieder dieser Special-Deputationen nachgekommen, aufs dankbarste anerkennt, und damit die Thätigkeit derselben für alle sichernde und vorbereitende Maaßregeln mit voller Wirksamkeit eintreten könne, säumt sie nunmehr nicht, sowohl die Gränzen der verschiedenen Districte, als auch die Namen der für jeden bestimmten Deputirten nachstehend öffentlich bekannt zu machen, und damit die Anzeige zu verbinden, daß die erwählten Vorsizer derselben sich willig erklärt haben, das Bureau des Districts vorläufig in ihr Haus zu nehmen.

### I. District.

Der südliche Theil des St. Stephani Kirchspiels, so daß im Kirchspiele, die Hutfilterstraße, Neuweg, Faulen- und Doventhorstraße die Gränze macht.

Spe-

## Special-Deputation. Die Herren:

|                                                    |                    |
|----------------------------------------------------|--------------------|
| Wilh. Kirchhoff, als Vorsitzer, Langenstr. No. 61, |                    |
| Doct. med. Michelhausen,                           | Wundarzt Müller,   |
| Fürgen Lya Bohlens,                                | Franz Götting,     |
| Herm. Goosmann,                                    | Joh. Heckemann,    |
| Joh. Friedr. Lahmann,                              | Franz Tecklenborg. |
| Joh. Wildens, Joh. Sohn,                           |                    |

## II. District.

Der nördliche Theil des St. Stephani Kirchspiels, so daß die nördliche Seite der Hutfilterstraße, des Neuenwegs, der Faulen- und Doventhorstraße die Gränze gegen den andern Theil des Kirchspiels bilden.

## Special-Deputation. Die Herren:

|                                                          |                          |
|----------------------------------------------------------|--------------------------|
| Carl Ferd. Plump, als Vorsitzer, Doventhorstraße No. 33, |                          |
| Doct. med. Stachow,                                      | Wundarzt Müller,         |
| Ludwig Bartels,                                          | A. Daebes,               |
| Joh. Dan. Herklos,                                       | Joh. Conr. Hunicke,      |
| Heinr. Aug. Hunicke,                                     | Carl Wilh. Hübener,      |
| Carsten Gottfr. Koop,                                    | Joh. Christ. Leidenroth. |

## III. District.

Das ganze Kirchspiel Ungarii (nach seinen bekannten kirchlichen Gränzen).

## Special-Deputation. Die Herren:

|                                                      |                            |
|------------------------------------------------------|----------------------------|
| Joh. Georg Payken, als Vorsitzer, Langenstr. No. 57, |                            |
| Doct. med. d. Meire,                                 | Doct. med. Phil. Heiniken, |
| Wundarzt Widmann,                                    | Joh. Friedr. Bornemann,    |
| Joh. Chr. Donandt,                                   | Ernst Ferd. Gabain,        |
| Eilman Gloystein,                                    | Phil. Grabenhorst,         |
| Wissel Kehrman,                                      | Joh. Moriz Nolting.        |

## IV. Dis

## IV. District.

Das ganze Kirchspiel u. L. Frauen (nach seinen bekannten kirchlichen Gränzen).

Special = Deputation. Die Herren:

|                                                       |                    |
|-------------------------------------------------------|--------------------|
| Joh. Friedr. Walte, als Vorsizer, Langenstr. No. 144, |                    |
| Doct. med. Luce,                                      | Wundarzt Leonhard, |
| Lüder Bartels,                                        | Bernh. Lehmkuhl,   |
| Joh. Bernh. Meyerbirks,                               | H. K. Reinken,     |
| Bernh. Sengstake,                                     | Doct. Herm. Smidt. |
| Diebr. Talla,                                         |                    |

## V. District.

Das ganze Kirchspiel St. Martini (nach seinen bekannten kirchlichen Gränzen, daher mit Einschluß des Werders).

Special = Deputation. Die Herren:

|                                                  |                     |
|--------------------------------------------------|---------------------|
| Diebr. Plate, als Vorsizer, Martinistraße No. 5, |                     |
| Doct. med. W. Castendyl,                         | Wundarzt Leonhard,  |
| Notar Doct. Herm. Castendyl,                     | Ludw. Fr. Kalkmann, |
| Heinr. Leupold,                                  | Wilh. Lindhorn,     |
| Aug. Münster,                                    | Krenb Poppe.        |
| Herm. Wagdt,                                     |                     |

## VI. District.

Der östliche Theil der Neustadt, bis an die Brautstraße, Neuemarkt und große Krankenstraße, an beiden Seiten, mit Einschluß der Herrlichkeit und des Theerhofs.

Spe.

## Special = Deputation. Die Herren:

Herm. Hagedorn, als Vorsitzer. Das Bureau ist bei  
Casp. Fried. Mähle, Osterstraße No. 74,

|                             |                    |
|-----------------------------|--------------------|
| Doct. med. Müller,          | Doct. med. Becher, |
| Wundarzt J. F. E. G. Meyer, | Joh. Achelis,      |
| Diedr. W. Grommé, E. Sohn,  | Joh. Harmßen,      |
| Heinr. Christ. Hartwig,     | Nic. Kühne,        |
| Friedr. Arend Kuhlmann,     | Nic. Mohr jun.     |

## VII. District.

Der westliche Theil der Neustadt, von der Braut-  
straße, dem Neuenmarkt und der großen Krankenstraße an,  
diese ausgeschlossen.

## Special = Deputation. Die Herren:

Hinrich Deetjen, als Vorsitzer, Neustadts = Deich  
No. 38 a.,

|                             |                         |
|-----------------------------|-------------------------|
| Doct. med. Löpfen,          | Doct. med. Hirschfeld,  |
| Wundarzt J. F. E. G. Meyer, | Joh. Carsten Doormann,  |
| Werner Ellerhorst,          | Herm. Heineken,         |
| Christ. Herm. Jac. Lameyer, | Aug. Friedr. Miesegaes, |
| J. E. Stüve,                | Aug. Heinr. Thielbar.   |
| Joh. Friedr. Vogel,         |                         |

## VIII. District.

Die St. Stephanithors- und Doven-  
thorsvorstadt, bis an den Doventhorsksteinweg und  
den Michaelis = Deich, einschließlich, unter Hinzufügung des  
sogenannten Gröplinger Deichs.

## Special = Deputation. Die Herren:

H. W. Haake, als Vorsitzer, am Michaelis = Deiche  
No. 26,

|                             |                     |
|-----------------------------|---------------------|
| Doct. med. Christ. Schmidt, | Doct. med. Schütte, |
| Bundarzt C. H. U. Meyer,    | Herm. Bollmann,     |
| Friedr. De Grange,          | Heinr. Lüders,      |
| Joh. Menke,                 | Harm Rahtjen,       |
| Claus Schilling,            | Herm. Wlth. Voget.  |

## IX. District.

Die St. Ansgarii = und Heerdenthors =  
Vorstadt, vom Doventhorssteinweg und Deich aus-  
schließlich, bis an die Rembertistraße einschließlich, sammt dem  
Barthof.

## Special = Deputation. Die Herren:

Joh. Georg Willig, als Vorsitzer, Ansgarii = Contres-  
carpe No. 15 b.,

|                           |                           |
|---------------------------|---------------------------|
| Doct. med. von dem Busch, | Doct. med. C. H. Schmidt, |
| Bundarzt Lange,           | Hinr. Uverdiek sen.,      |
| Joh. Christ. Hildenbrock, | Jacob Klatte,             |
| Theodor Meyer,            | Jacob Kauerß,             |
| Martin Rottmann,          | Herm. Segelken.           |
| Herm. Stechmann,          |                           |

## X. District.

Die Sterthors = Vorstadt, zwischen der St.  
Rembertistraße ausschließlich, bis an die Weser, und außer  
dem Steinhore bis vor Hastedt.

Spe:

## Special-Deputation. Die Herren:

Joh. Heinr. Schröder, als Vorsitzer, Osterthorssteinweg No. 65,

Doct. med. Wilkens,  
Wundarzt Lange,  
Windeler Bollmann,  
Joh. Hinr. Christ. Götting,  
Diedrich Hespe,  
Ernst Friedr. Wefing,

Doct. med. Krummacher,  
Nicol. Dan. Herm. Blohm,  
Werner Frese,  
Michael Herklotz,  
Hermann Marks,  
Friedr. Wendt.

Sollten Veränderungen in dem Personale und in dem Locale der Büreaus eintreten, so wird es weiter bekannt gemacht werden.

Diese Special-Deputationen haben alle Bereitwilligkeit bezeigt, zu den vorbereitenden Einrichtungen und Anordnungen für ihre Districte mitzuwirken, weshalb sie bereits ihre Vorsitzer und das Local ihrer Büreaus erwählt haben, wie vorstehend näher angegeben ist, damit schon jetzt Jeder, der etwas anzumelden hat, sich dahin wenden könne.

Für den Fall des Ausbruchs der Krankheit wird aber, in Gemäßheit der Obrigkeitlichen Verordnung vom 8. vor. Mon., ihr Wirkungskreis darin zunächst bestehen:

1) daß sie ihre Büreaus Tag und Nacht offen halten, und die Einrichtung treffen, daß immer Jemand anwesend ist, um die dahin gelangenden Anmeldungen anzunehmen;

2) daß

2) daß sie ein Verzeichniß über alle ihnen anzumeldenden Cholerafälle, über die Erkrankten, in ein Krankenhaus Gebrachten, Genesenen oder Gestorbenen ein Verzeichniß führen und darüber täglich ein- oder mehrmals der allgemeinen Deputation berichten;

3) daß sie gleich nach der Anzeige des Krankheitsfalls das ärztliche Mitglied ersuchen, sich nach dem Hause des Erkrankten zu begeben, um zu untersuchen, ob er wirklich von der Cholera befallen ist, und ob er ohne Nachtheil in seinem Hause bleiben, oder ob seine Verpflegung in einem der eingerichteten Krankenhäuser zweckmäßiger seyn wird;

Die ärztlichen und auf Erfordern die wundärztlichen Mitglieder der Special-Deputation werden die erste Hülfe bei den Erkrankten des Districts leisten, und wenn sie von den Angehörigen ersucht werden, auch die fernere Behandlung übernehmen;

4) daß wenn nach dem eigenen Wunsch der Angehörigen, oder in Folge der ihnen durch die Special-Deputation zu machenden Vorstellungen, die Verpflegung in einem Krankenhause gewählt wird, sie die Hinschaffung besorgen;

5) daß sie die Anheftung der Warnungstafeln und deren Abnahme an und von inficirten Häusern verfügen;

6) daß, wenn etwa in dem Districte ein besonderes Krankenhaus eingerichtet würde, sie die nächste Aufsicht

sicht darüber führen, und wegen der dafür erforderlichen Bedürfnisse und darauf Bezug habenden Vorfälle mit der allgemeinen Deputation communiciren;

7) daß sie die unverzügliche Beerdigung der an der Cholera Verstorbenen veranlassen;

8) daß sie auch im Uebrigen sich in fortwährender Verbindung mit der allgemeinen Deputation erhalten, diese von allen Vorfällen in Kenntniß setzen und die Ausführung ihrer Aufträge übernehmen werden;

9) daß sie endlich über alles, was in ihrem Bezirke sich der Gesundheit Nachtheiliges zeigt, wachen.

Bei dem mühevollen und umfassenden Geschäftskreise, den solchergestalt die Mitglieder der Special-Deputation übernommen haben, dürfen dieselben mit Zuversicht erwarten, daß sie in ihren patriotischen Bemühungen von allen ihren Mitbürgern und übrigen Einwohnern jederzeit mit der größten Bereitwilligkeit werden zu Hülfe gekommen werden und ersucht daher die allgemeine Deputation, dieselben durch Vertrauen, willige Befolgung der ihrer Ausführung empfohlenen Anordnungen und freundliches Entgegenkommen auf alle Weise zu ehren und zu unterstützen, indem die Erfahrung immer mehr lehrt, daß die gefürchtete Krankheit dadurch am meisten ihre schreckenden Wirkungen verliert, daß in Einmüthigkeit und gegenseitigem Vertrauen die möglichen Mittel

zur

zur Abwendung getroffen, und die Mittel zur Pflege und Heilung gesichert werden.

Bremen, den 4. October 1831.

Die von Rath und Bürgerschaft  
wegen der Cholera niederge-  
setzte Deputation.

—○○○○○○○○—

20. Vorschriften der Polizei-Direction, die Fremden  
im Freimarkt betreffend.

Die vorhandene Besorgniß der weiteren Verbreitung der asiatischen Cholera bis in diese Stadt, macht es der unterzeichneten Behörde zur Pflicht, die strengste Aufmerksamkeit auf alle ankommende Fremden zu richten, zumal bei dem bevorstehenden Freimarkte ein ungewöhnlicher Zusammenfluß derselben hier zu erwarten steht.

Mit Genehmigung des Senats werden daher die folgenden, zum Theil bereits durch frühere Verordnungen getroffenen Bestimmungen festgesetzt und zur genauen Befolgung und Nachachtung bekannt gemacht:

1) Alle hieselbst anlangende Fremde, wenn sie nicht aus der nächsten von der Cholera noch nicht berührten Umgegend kommen und hier bekannt sind, müssen mit gehörigen Pässen oder Wanderbüchern und Gesundheits-Certificaten versehen seyn, widrigenfalls sie sofort von hier zurückgewiesen werden sollen.

2) Je-

2) Jeder hier ankommende Fremde muß seinen Paß oder Wanderbuch nebst Gesundheits-Certificat sofort nach seiner Ankunft auf dem Paß-Bureau einliefern und bei der Abreise visiren lassen. Wer solches unterläßt, wird deshalb zur Verantwortung gezogen und den Umständen nach bestraft oder dahin zurück verwiesen werden, woher er gekommen ist.

3) Fremde, die aus verdächtigen oder inscirten Gegenden kommen, werden nur dann hieselbst zugelassen, wenn sie nachweisen können, daß sie in Hinsicht ihrer Personen und Effecten eine ordnungsmäßige Contumaz und Reinigung abgehalten haben.

4) Alle hiesigen Gastwirthe, ohne Ausnahme, sind gehalten, die bei ihnen ankommenden Fremden sofort bei ihrer Ankunft auf dem Polizei-Bureau anzumelden und zugleich deren Pässe und Legitimations-Papiere daselbst einzuliefern. Wer dieser Vorschrift nicht pünktliche Folge leistet, wird desfalls den Umständen nach mit einer Geldbuße belegt, auch bei wiederholten Uebertretungen mit dem Verluste der erhaltenen Concession bestraft werden.

5) Kein hiesiger Bürger und Einwohner darf einen Fremden bei sich aufnehmen, falls nicht derselbe eine Bescheinigung beibringt, daß er sich auf dem Polizei-Bureau gemeldet und die Erlaubniß zum Aufenthalte erhalten hat. Wer dagegen handelt, verfällt unausbleiblich in eine, bereits durch ältere Verordnungen angedrohte Geldbuße von zehn Reichsthalern, welche bei wie-

der:

verholten Uebertretungen verdoppelt, im Falle des Unvermögens aber in eine angemessene Gefängnißstrafe verwandelt werden soll.

Bremen, den 8. October 1831.

Die Polizei-Direction.

H. C. Moh. J. D. Noltenius.

—○○○○○○○○—

21. Vorschriften der Landherren, die Aufnahme und Beherbergung der Fremden im Gebiete betreffend.

Da die Besorgniß einer Verbreitung der Cholera eine sorgfältigere Aufsicht auf fremde Reisende nothwendig macht, so wird hiemit von den unterzeichneten Landherren, im ausdrücklichen Auftrage des Senats, die polizeiliche Vorschriften erlassen:

daß allen Gast- und Schenkwirthen im Gebiete, ohne Unterschied, bis auf weitere Verfügung gänzlich verboten wird, fremde Reisende bei sich aufzunehmen und zu logiren, indem diese sich entweder über die Gränze zu begeben, oder nach der Stadt zu verfügen haben, um sich dort in Gemäßheit der deshalb erlassenen Vorschriften näher auszuweisen.

Ausgenommen von diesem Verbote der Ausnahme sind nur Personen der nächsten Umgegend, wenn sie dem Wirthe persönlich vollkommen bekannt sind  
und

und nicht zu der Classe derer gehören, die als Hausirer oder auf ähnliche Weise wegen ihres Gewerbes ein herumtreibendes Leben führen.

Die Wirth, welche dieser Vorschrift entgegen handeln oder gar fremde Reisende heimlich bei sich beherbergen, sollen auf das ernstlichste bestraft und selbst, den Umständen nach, ihnen ihre Concession genommen werden.

Alle anderen Einwohner des Gebiets, welche keine Wirthschaft treiben, werden zugleich an das bestehende Verbot erinnert, bei 10 Rthlr. Strafe Niemanden ohne besondere obrigkeitliche Erlaubniß bei sich logiren zu lassen.

Bremen, am 8. October 1831.

Die Landherren des Gebiets der  
freien Hansestadt Bremen.

J. Pavenstedt. J. H. A. Schumacher.

---

22. Proclam die diesjährige Feier des 18. Octobers betreffend.

---

Durch einen im Jahre 1815 von Rath und Bürgerschaft gefaßten gemeinschaftlichen Beschluß ist der achtzehnte October zu einem beständigen Festtage für die Bewohner unsers Freistaats bestimmt, und durch ein Proclam des Senats vom 11. October 1818 wurden die Anordnungen der Feier im Allgemeinen auch für die Zukunft bekannt gemacht. Da indes die Feier dieses denkwürdigen

gen

gen Tages in der gewohnten Art in der jetzigen Zeit, wo die bedenklichsten Krankheitsstoffe für die Gesundheit und das Leben die gefährlichsten Folgen befürchten lassen, wenn nicht auf alle zulässige Weise das Zusammendrängen vieler Menschen vermieden wird, und diese dem Aussetzen der nachtheiligen Einflüsse der Bitterung entzogen werden, auch dem Gutachten der Aerzte zufolge das bisherige militairische Zusammentreten und Aufziehen des Linien-Militairs und der Bürgerwehr, verbunden mit dem dabei unvermeidlichen Gedränge vieler Menschen, der Gesundheit der Einzelnen sowohl als des Ganzen gefährlich werden könnte; so hat der Senat dem allgemeinen Besten es für angemessen halten müssen, die Feier für diesesmal auf eine kirchliche zu beschränken, und hat diese daher in dem Folgenden angeordnet:

Es soll an diesem Tage, in der Morgenstunde von 7 bis 8 Uhr, mit allen Glocken der Stadt und des Gebiets geläutet werden, um allgemein die Feier zu verkünden.

Um 8½ Uhr sollen alle Kirchen der Stadt und die im Gebiete zur sonst gewöhnlichen Zeit geöffnet werden, damit in feierlichem Gottesdienste dem Allmächtigen für die glorreich wieder errungene Freiheit Deutschlands von neuem gedankt werden möge. Der Gottesdienst beginnt gegen 9 Uhr.

Es wird durch Ausstellung der Becken den Wohlhabenden Gelegenheit gegeben werden, den Armen an  
(E) diesem

Tage besonders wohlzuthun, damit auch sie sich freuen und der dankbaren Feier ungetrübt sich anschließen mögen.

Um 11 Uhr wird noch einmal eine Stunde lang mit sämtlichen Glocken der Stadt geläutet.

Möge die gütige Vorsehung es gestatten, dieses Fest bei seiner jährlichen Wiederkehr künftig in ungetrübtter Feier, wie bisher, zu begehen, den spätesten Enkeln zur frohen Erinnerung an den Tag, welcher die Deutschen Völker zur Befreiung des gemeinsamen Vaterlandes in Leipzigs Ebenen vereinigt sah.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 12. und publicirt am 13. October 1831.

—•••••—

23. Verordnung in Betreff des Freimarkts.

Da die in Hamburg Statt gehabten bedenklichen Erkrankungs- und Todesfälle auf den Ausbruch der asiatischen Cholera daselbst schließen lassen, und somit der in der polizeilichen Bekanntmachung vom 30sten v. M. vorgesehene Fall einer bedeutenden Annäherung jener Krankheit eingetreten zu seyn scheint; so kann nunmehr der auf den 21sten d. M. anstehende Kram- und Viehmarkt, oder sogenannter Freimarkt, — wenn schon derselbe theils um in den hiesigen Gewerbsbetrieb nicht zu störend einzugreifen, theils aus Rücksichten der Billigkeit gegen  
die

die mit ihren Waaren aus annoch gesunden Gegenden bereits eingetroffenen fremden Verkäufer, nicht gänzlich ausgefetzt werden soll — nur unter Beschränkungen Statt finden, welche geeignet sind, der Gefahr der Ansteckung und weiteren Verbreitung der Krankheit möglichst vorzubeugen; und verordnet demnach der Senat:

1) Nur diejenigen Fremden, welche aus unverdächtigen Gegenden ankommen oder angekommen sind, und solches gehörig nachweisen können, sollen die Erlaubniß zum Ausstehen mit ihren Waaren im Freimarkte erhalten, wobei es sich von selbst versteht, daß in Rücksicht der Effecten und Waaren dieser Fremden die erforderlichen Gesundheits-Certificate zugleich beigebracht werden müssen.

2) In Hinsicht der Musikanten, Orgelspieler, Schacherjuden, Springer, Seiltänzer, Hausirer u. s. w. verbleibt es bei der in der polizeilichen Bekanntmachung vom 30sten v. M. erlassenen Bestimmung, daß dieselben überall nicht zugelassen werden sollen.

3) Der Marktverkehr, welcher vorzüglich auf den Verkauf der zum Markte gebrachten Waaren beschränkt wird, soll nur des Abends bis acht Uhr Platz finden, und namentlich auch in den auf dem Markte etwa vorhandenen Kuchen- und Conditoren-Buden, unter keiner Bedingung, länger geduldet werden.

4) Von Seiten der Polizei-Direction werden besondere Vorkehrungen zur Bewachung der Buden und Zelte und der zum Verkaufe ausgestellten Waaren getroffen

troffen werden, und ist es dagegen den Verkäufern und deren Untergebenen nicht erlaubt, in den Zelten, Buden, oder etwa errichteten Schlafhütten die Nächte zuzubringen.

5) Den Brauern, Gast- und Schenkwirthen, welche Schenkstuben oder Tanzsäle halten, ist es während des Freimarkts nicht gestattet, länger als bis zehn Uhr Abends Gäste zu setzen und Wirthschaft zu treiben, und ist die Polizei-Direction beauftragt, darauf zu halten, daß dieser Vorschrift pünktlich nachgelebt werde.

Uebrigens achtet es der Senat nicht für überflüssig, daran zu erinnern, daß, nach dem Urtheile aller verständigen Sachkundigen, Ordnung und Mäßigkeit die besten Vorbauungsmittel gegen die auch uns bedrohende Krankheit seyen, und eben die Rücksicht hierauf hat zu mehreren der vorstehenden Bestimmungen die nächste Veranlassung gegeben.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 12. und publicirt am 13. October 1831.

---

24. Bekanntmachung wegen Fortdauer des Armen-Instituts im Jahre 1832.

---

Durch die von den Diaconien mit dankenswerthem Eifer im November vorigen Jahres vorgenommene Subscriptions-Sammlung zum Besten unseres Armen-Instituts ist die wohlthätige Wirksamkeit desselben bis zum Schlusse des

lau-

laufenden Jahres gesichert worden. Daß auf gleiche Weise diese wohlthätige Anstalt, welcher der Dürstige Arbeit und Unterstützung, der verarmte Kranke ärztliche Pflege und Labung und eine große Zahl verlassener Kinder Erziehung und Unterricht verdankt, auch für die Zukunft die Mittel finden möge, den mannigfachen an sie gerichteten Ansprüchen zu genügen, hofft der Senat zuversichtlich von dem erprobten Wohlthätigkeitsfinne seiner Mitbürger, indem Er dieselben auffordert, bei der

am Donnerstage den 3. November d. J.

zu eröffnenden Sammlung der Einzeichnungen für das nächste Jahr durch, dem bekannten Bedürfnisse der Anstalt angemessene Gaben, deren Fortdauer zu verbürgen.

Es kommt diese Aufforderung zu einer Zeit, in der ein Jeder nicht mit Unrecht der nächsten Zukunft ernst entgegenblickt. Sie nimmt uns in Anspruch mit Sorgen und Wünschen, die sich auf mehr als bloß irdische Güter beziehen.

Wenn aber damit aus ihr eine Stimme des Herrn zu einem Jeden redet, erinnernd und mahnend an das Eine was Noth thut, wie sollte sich da das Herz verschließen für die Bitten der Armen und Hülfbedürftigen, wie sollte nicht noch regere Theilnahme erwachen für eine Anstalt, die schon eine lange Reihe von Jahren durch christlichen Bürgersinn erhalten, so vielen Tausenden sich hülfreich bewiesen hat und auf die jetzt vorzugsweise die Dürstigen ihre Hoffnung setzen.

Möge

Möge denn der Arme, der in Zeiten der Krankheit am schmerzlichsten seine Hülflosigkeit empfindet, nicht vergebens die Blicke auf seine wohlhabendere Mitbürger richten, und der demnächst bekannt zu machende Erfolg dieser Aufforderung ein neues erfreuliches Zeugniß geben für die Dankbarkeit derer, die Gott mit irdischen Gütern segnete, so wie für die werththätige Liebe, die nach seinem Willen unter uns herrschen soll.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 26. und publicirt am 30. October 1832.

—○○○○○○—

25. Aufforderung der Deputation wegen der Cholera, die Lüftung und Reinigung der Wohnungen betreffend.

Bei dem unerwartet eingetretenen hohen Wasserstande der Weser und dem dadurch bewirkten und in noch höherem Maaße zu befürchtenden Eindringen des Wassers in viele der Weser und der Balje nahe liegende Keller oder auch niedrig liegende Wohnungen, hält die unterzeichnete Deputation es für ihre Pflicht, ihre Mitbürger aufs dringendste aufzufordern, alle Vorsicht anzuwenden, daß die dadurch entstehende und besonders nach dem Abzug des Wassers zurückbleibende Feuchtigkeit der Gesundheit der Bewohner und der Anwohner solcher Gegenden nicht verderblich werde.

Die Erfahrung aller Orten hat gelehrt, daß die verderbliche Seuche, die bisher so gnädig von uns entfernt ge-

gehalten worden, in feuchten und unreinlichen Wohnungen zuerst ausgebrochen ist. Jedem Einwohner muß es daher nicht bloß die Pflicht gegen sich selbst, sondern auch gegen seine Mitmenschen gebieten, kein ihm zu Gebote stehendes Mittel unbenutzt zu lassen, Reinlichkeit in seinen Wohnungen aufrecht zu erhalten, um die schädlichen Wirkungen der Feuchtigkeit zu entfernen. Dieserhalb muß besonders aufs ernstlichste dagegen gewarnt werden: Keller-Wohnungen, oder andere, die wegen des eingebrungenen Wassers haben verlassen werden müssen, nach dessen Abzuge zu früh und eher wieder zu beziehen, bis solche völlig ausgetrocknet und möglichst durch frische Luft gereinigt worden.

Diese Vorsicht einer möglichsten Reinigung durch Einlassen frischer Luft ist aber nicht bloß in den Wohnungen, in welchen die Feuchtigkeit zurückgeblieben, oder die schon durch ihre Lage solcher Feuchtigkeit ausgesetzt sind, sondern auch verhältnißmäßig in allen Kellern und anderen niedrig und feucht gelegenen Orten, wo die schlechten Dünste den darüber oder daneben Wohnenden Gefahr drohen, mit der größten Sorgfalt anzuwenden.

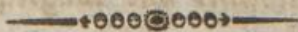
Die Deputation wird es mit Hülfe der betreffenden Special-Deputationen sich angelegen seyn lassen, durch möglichst genaue Beachtung und speciellere Aufforderungen, oder auch, wo es unumgänglich nöthig seyn sollte, durch Veranlassung ernstlich einschreitender Verfügungen, dieser Aufforderung Folge zu geben. Sie legt

zu

zugleich aber ihren wohlhabendern Mitbürgern aufs dringendste ans Herz, mit dahin zu wirken, daß den ärmeren Bewohnern solcher der Gefahr angesetztten Gegenden sowohl überhaupt die Mittel, sich dagegen zu schützen, als besonders ihr Unterkommen, so lange ihre Wohnungen verlassen bleiben müssen, erleichtert werden möge.

Bremen, den 30. November 1831.

Die wegen der Maaßregeln gegen die Gefahren der Cholera angeordnete Deputation.



26. Steuer = Verordnung für das Jahr 1832.

Da durch Rath = und Bürgerschluß die Fortdauer verschiedener im jetzigen Jahre bestandenen Auflagen für das Jahr 1832 festgesetzt ist, so werden jene Auflagen hiedurch bekannt gemacht:

#### I. Grund = und Erbe = Steuer.

1) Für alle in der Alt =, Neu = und Vorstadt und im Gebiete belegenen Wohnhäuser, Pacht Häuser, Ställe, Scheunen und Keller, sammt dem Grunde, auch für die bei Wohnhäusern liegenden Hof = und Gartenplätze, für Landgüter und Gärten, so wie überhaupt für alle und jede Gebäude und Ländereien, wird diese auf  $1\frac{1}{2}$  per Mille des Werths gesetzte Abgabe bezahlt. Für Wegesack verbleibt es bei der bisherigen ermäßigten  
 Werth =

Werthschätzung der dortigen Grundstücke und bei der davon bisher erhobenen Abgabe von 2 per Mille dieses ermäßigten Werths.

2) Die Eigenthümer, so wie bei den, dem Meyer- oder Erbenzinsrechte unterworfenen, Gebäuden oder Ländereien, die Meyer oder Erbenzinsleute, entrichten die Abgabe dem Staate direct, und haben dagegen das Recht a rata der Miethe, die sie von ihren Miethsleuten erhalten, von diesen sich 4 Procent des Miethzinses jährlich einmal überher zahlen zu lassen, sofern nicht ein Anderes unter ihnen verabredet wird.

3) Die Erhebung geschieht in dem Maasse, daß diejenigen, welche zu der Zeit, da die Abgabe fällig ist, Eigenthümer und resp. als Meyer oder Erbenzinsleute Besitzer sind, nach der ihnen darüber zugewiesenen Aufgabe diese Abgabe entrichten. Es steht Jedem frei, die Steuer auf das ganze Jahr, auf ein halbes Jahr oder viertel Jahr, zum Voraus zu bezahlen. Von allen, die dieses nicht gethan haben, wird die Steuer in der Mitte eines jeden Vierteljahres für die betreffenden 3 Monate incassirt. Von denjenigen, die alsdann mit der Zahlung der Steuer säumhaft sind, wird nach Ablauf der nächstfolgenden acht Tage der Rückstand executivisch beigetrieben.

4) Von der Verbindlichkeit zur Entrichtung der Steuer sind befreiet:

a. Alle der Stadt gehörigen öffentlichen Gebäude, auch die Diensthäuser.

b. Alle

- b. Alle den Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen gehörigen Gebäude und Diensthäuser. In sofern solche nicht unmittelbar benutzt werden, sondern ganz oder zum Theil vermietet sind, haben die Verwalter davon die Abgabe a rata von 4 Procent der Miete zu zahlen, und haben in diesem Falle die Miether diese 4 Procent ihren Vermietern wieder zu vergüten. — Vermietten die Bediensteten oder Beneficirten die ihnen angewiesenen Gebäude oder Diensthäuser selbst, so sind weder von den Vermietern noch von den Mietern die 4 Procent zu erheben.
- c. Während der Zeit eines Baues alle dieserhalb überall weder bewohnten noch benutzten Gebäude.

5) Jeder Käufer von Grundstücken in der Stadt und dem Stadtgebiete, der Kauf erfolge öffentlich oder unter der Hand, ist schuldig, die wegen eines solchen Grundstücks etwa rückständige Grund-Steuer der letzten zwölf Monate vor dem Kaufe, und eben so, sofern es Grundstücke in der Alt- oder Neustadt sind, auch die Steuer zur Reinigung und Erleuchtung der Gassen, in soweit diese auf die Grund-Steuer geschlagen ist, zu bezahlen, ohne den Betrag von der Kaufsumme absetzen zu dürfen; jedoch ist ihm sein desfallsiger Anspruch an den Verkäufer vorbehalten.

6) Neuerbauete oder verbesserte Gebäude, und so auch die in den Besitz von Privat-Personen übergegangenen

genen städtischen Grundstücke, sollen aufs neue taxirt werden.

Die Erheber jener Steuer und Abgabe sind von der Pflicht, die etwaigen Rückstände zum Angabe-Protocoll auf der Canzlei anzugeben, zwar befreiet, jedoch ist es jedem Kauflustigen unbenommen, sich vor dem Kaufe bei ihnen zu erkundigen: ob Rückstände der letzten 12 Monate vorhanden sind, und wie hoch solche sich belaufen.

## II. Abgabe vom Kaufe und Verkaufe, auch vom Tausche von Immobilien.

Bei allen öffentlichen sowohl als unter der Hand zu verfügenden Verkäufen, oder bei Erbtheilungen vorkommenden Veräußerungen von Häusern, Gärten, Landgütern, eigenthümlichen und Meyerländereien, Wind- und Wassermühlen, Kirchen- und Begräbnißstellen, und überhaupt allen Immobilien, ohne irgend eine Ausnahme, in der Alt-, Neu- und Vorstadt und in dem Stadtgebiete, selbst dann, wenn der Verkauf executivisch geschieht, wird ein für's Hundert von dem Käufer erlegt, der jedoch berechtigt ist, die Hälfte dieser Abgabe bei der Bezahlung des Kaufpreises dem Verkäufer zur Last zu bringen, wobei, wenn gewünscht wird, daß die Kaufsumme nicht bekannt werde, bei Häusern wie bei Ländereien, die Schätzung durch Kunstverständige eintreten soll, wider welche sodann aber keinerlei Einreden der Contrahenten Platz haben sollen. Im Falle eines Tausches von Immobilien, sind diese, durch von dem Staate einer- und dem Betheiligten andererseits zu

zu ernennende Sachverständige zu taxiren, und von dem folchergestalt geschätzten Werthe beider Immobilien die Abgabe zu bezahlen. Bei Austauschungen von Ländereien ist die Abgabe vom Tausche von Immobilien auf die Hälfte ermäßigt, und hat jeder der Contrahenten die Hälfte der ermäßigten Abgabe zu bezahlen. Verkoppelungen sind von dieser Abgabe gänzlich befreiet.

Alle hiesigen Bürger und Einwohner nun, welche für sich und andere Kauf- oder Tausch-Contracte schließen, namentlich die Notarien und Mäkler, sind unter persönlicher Verantwortlichkeit, bei Strafe der doppelten Gebühr, verbunden, und zwar die Privat-Personen innerhalb zweier Monate, die öffentlichen Beamten aber innerhalb acht Tagen und bei executivischen Verkäufen innerhalb 14 Tagen, vom Tage des Verkaufs, die Urkunden, Contracte oder Protocolle über solche Verkäufe am Stempel-Comptoir zur Eintragung einzureichen, und, falls der Verkauf oder Tausch auf einer mündlichen Uebereinkunft beruht, innerhalb gleicher Frist, vom Tage dieser mündlichen Uebereinkunft an, davon die Anzeige zu machen und zugleich in dem einen oder andern Falle die Abgabe davon zu entrichten.

Die Zahlung der Abgabe wird auf der Urkunde quittirt, in Ermangelung derselben wird eine einfache Quittung ertheilt.

### III. Steuer zur Reinigung und Erleuchtung der Gassen.

1) Diese Steuer für die Alt- und Neustadt ist respect. nach der Grund-Steuer und nach dem Miethzinse regulirt.

2) Die-

2) Diejenigen, welche Erbe-Steuer bezahlen, haben von dem Taxate ihres Erbes  $\frac{3}{4}$  per Mille zur Gassen-Reinigung und Erleuchtung zu entrichten. Von dem für unbewohnte Gebäude, Pächhäuser und Keller angeetzten Taxate ist ebenfalls  $\frac{3}{4}$  per Mille zu entrichten. Bei den, den Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen gehörenden und vermietheten Gebäuden wird das Taxat zum 25fachen Betrage der Miethe angenommen, und ist von diesem Taxate  $\frac{3}{4}$  per Mille zu zahlen.

3) Diejenigen, welche zur Miethe wohnen, es sey nun, daß sie ein ganzes Haus, ein Stockwerk, einzelne Zimmer oder einen Keller bewohnen, bezahlen zu dieser Auflage von ihrer Miethe 4 Procent.

4) Wenn Jemand mehrere Bohnhäuser in der Alt- und Neustadt besitzt, so hat er nur  $\frac{3}{4}$  per Mille von dem Taxate des Hauses, in welchem er wohnt, zu entrichten, für die übrigen ihm gehörigen Häuser tragen die Miether derselben zur Gassen-Reinigung und Erleuchtung, vermöge der von ihnen zu bezahlenden 4 Procent von dem Miethzinse bei.

5) Alle etwanigen Verminderungen oder Erlassungen bei der Erbe-Steuer bewirken auch einen verhältnißmäßigen Erlaß auf die Steuer zur Gassen-Reinigung und Erleuchtung, jedoch mit der Ausnahme, daß für die Gebäude, welche eines Baues oder einer andern Ursache wegen leer stehen, die lehtgedachte Steuer unverkürzt zu leisten ist.

6) Von

6) Von dieser Steuer sind befreiet:

- a. Die in keinem bürgerlichen Nexus stehenden Fremden, welche sich hier nur temporär auf eine Polizei-Karte aufhalten. Wenn dieselben indeß ein ganzes Haus miethweise bewohnen, so hat der Eigenthümer des letztern die Auflage nach Maaßgabe der Erbe-Steuer (von dem Taxate des vermietheten Erbes  $\frac{3}{4}$  per Mille) zu entrichten.
- b. Diejenigen, welche regelmäßige Gaben vom Armen-Institute bekommen.
- c. Die den Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen gehörenden, nicht vermietheten Gebäude.

Sonstige Befreiungen finden nicht Statt, und sind die etwanigen Reclamationen bei der Reclamations-Deputation vorzubringen.

7) Um die Steuer für Gassen-Reinigung und Erleuchtung, in soweit sie auf die Miethgelegenheit gelegt ist, richtig zu bestimmen, wird einem jeden hiesigen Einwohner ein Zettel eingesandt werden, in welchem er den wahren Betrag des Miethpreises der von ihm ver- oder gemietheten Häuser, Bohnkeller, Etagen oder Zimmer gewissenhaft, und zwar auf seinen geleisteten Bürgereid, anzugeben hat.

8) Die Hebung geschieht in den ersten Tagen des Mai und November für das laufende halbe Jahr, und wird durch Einsammler gegen Quittung bewirkt, jedoch sind Vorauszahlungen gestattet.

9) Der

9) Der Auflage wegen Gassen = Reinigung und Erleuchtung, soweit dieselbe nach dem Miethzins sich regulirt, ist für die Rückstände der letzten 12 Monate ein Vorzugsrecht in dem Maaße ertheilt, daß sie bei allen Concursen in die Classe der absolut = privilegirten Forderungen, und zwar gleich nach den Concur = Kosten, gestellt werden sollen.

#### IV. Abgabe von Erbschaften.

1) Alle, in der Stadt und deren Gebiete, vorkommende Erbschaften, Legate und Schenkungen von Todeswegen sind einer Abgabe unterworfen, welche, wenn dieselben an voll = oder halbbürtige Geschwister, so wie an voll = oder halbbürtige Geschwisterkinder gelangen, auf drei Procent, bei allen übrigen Erben, Legatarien und Schenknehmern aber auf sechs Procent gesetzt ist. Bei Legaten von Renten ist die Abgabe, wenn die Legatarien Geschwister oder Geschwisterkinder des Verstorbenen sind, auf die ein = für allemal zu entrichtenden drei Behntel der Rente eines Jahres, sind sie dieses nicht, auf drei Fünftel dieser Rente bestimmt. Wenn die Renten = Zahlung aufhört und die Erben auf diese Weise die freie Disposition und Benutzung des dazu ausgesetzten Capitals erhalten, so sind letztere verpflichtet, von diesem Capitale annoch die gewöhnliche Abgabe an den Staat zu zahlen, wenn sie nicht etwa zu den nach 2) Befreiten gehören; sie sind jedoch berechtigt, daß bereits früher dem Staate für die Rente Gezahlte abzuziehen.

Diese

Diese am Stempel-Comptoir zu entrichtende Abgabe ist binnen Jahresfrist von dem bis dahin realisirten Theile des Nachlasses zu bezahlen, und zugleich von dem nicht realisirten eine specificirte Aufgabe zu machen.

Innerhalb Monatsfrist nach dem Tode des Erblassers ist von den Erben eine schriftliche mit dem Datum versehene Anzeige am Stempel-Comptoir zu machen, daß die Erbschafts-Steuer von dem Nachlasse zu entrichten sey, und wem, als Executor, Erben oder sonst, die Entrichtung obliege.

2) Von der Zahlung der Abgabe sind diejenigen Erbschaften, Legate und Schenkungen von Todeswegen befreiet, welche

- a. in auf- und absteigender Linie vorkommen, sobald entweder Blutsfreundschaft eintritt, oder auch der überlebende Ehegatte eines beerbten Kindes als solcher zur Erbschaft kommt;
- b. im Stadtgebiete auf den Besitzer oder auf die Besitzerin einer Stelle von einer Person kommen, die auf solcher Stelle zur Zeit ihres Ablebens unterhalten wurde;
- c. von Fremden auf Hiesige, oder von Hiesigen auf Fremde fallen, in sofern der Abschloß davon entrichtet ist;
- d. an die hiesigen Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen, so wie an die Armen gelangen.

3) Zur

3) Zur nähern Bestimmung der Abgabe gereicht, daß

- a. um den Betrag einer Erbschaft Behuf der Größe der von den eigentlichen Erben zu entrichtenden Abgabe zu bestimmen, nicht allein die Schulden der Erbschaft, sondern auch die von derselben gehenden Legate und Schenkungen von Todeswegen abzuziehen sind;
- b. wenn eine gewisse Sache, z. B. ein Haus, vermacht oder geschenkt ist, nicht der in der Disposition etwa angenommene, sondern der wirkliche durch Taxation auszumittelnde Werth zum Grunde gelegt werden muß;
- c. demjenigen, der ein Fideicommiß abzutreten hat, die Befugniß vorbehalten bleibt, sich die zu entrichtende Abgabe, jedoch ohne Zinsen, von dem Nachfolger erstatten zu lassen, es auch bei jeder fernern Abtretung so gehalten werden soll; ferner, daß derjenige, welcher nur einen Theil des Erbes, Vermachten oder Geschenken wieder abtreten muß, nur pro rata jenen Abzug machen kann.

4) Behuf der richtigen Erhebung ist festgesetzt, daß

- a. dem Stempel-Comptoir von der Canzlei eine Aufgabe der verlesenen Testamente monatlich einzuliefern ist;
- b. ein jeder hiesiger Bürger und Einwohner, dem bei einer Erbschaft die Auseinandersetzung derselben, es sey als Executor oder sonst, anvertrauet wird,

(F)

bei

bei Vermeidung| eigener Verantwortlichkeit, für die richtige Zahlung der Abgabe sorgen muß, und daß, so oft eine dem Staate nicht mit Eid und Pflicht zugethane Person das Geschäft als Executor übernimmt, dieser von Amtswegen Jemand zugegeben werden soll, der für die genaue Berichtigung der Abgabe sorgt;

- c. alle hiesigen Notarien und sonstige Personen, welche sich mit Auseinandersetzung einer Erbschaft beschäftigen, angewiesen sind, nicht nur die Aufgabe des Betrags im Stempel-Comptoir zu verfügen, sondern auch daselbst die Auflage zu bezahlen, und es wird jeder Bürger überhaupt, so wie jeder Notar besonders, auf seinen geleisteten Bürger- und besondern Notariat-Eid, bei Vermeidung der nachdrücklichsten Bestrafung, erinnert, alle Erbschaftsfälle, wo die Abgabe eintritt, gehörig anzuzeigen und den Betrag gewissenhaft einzuliefern;
- d. jede Verschweigung oder unrichtige Angabe die Zahlung der doppelten Abgabe an den Staat zur Folge hat. Wer sich mit der Angabe verspätet, hat die Abgabe mit einem Procent Erhöhung zu entrichten, zahlt also, statt 3 und resp. 6 Procent, 4 und respect. 7 Procent, und bei Legaten von Renten, statt drei Zehntel und resp. drei Fünftel, vier Zehntel und resp. vier Fünftel der Rente eines Jahres; versäumt indeß Jemand die Angabe länger

länger als drei Monate nach dem gesetzlichen Termine, so wird diese Verspätung einer Verschweigung gleich geachtet und es ist die doppelte Abgabe zu entrichten.

Ist die Abgabe geschehen, so hat der Erheber am Stempel-Comptoir acht Tage vor Ablauf des Jahres an die Zahlung zu erinnern. Wer demungeachtet vor Ablauf der gesetzlichen Frist nicht zahlt, hat die Abgabe mit einem Procent Erhöhung zu entrichten. Ist er länger als drei Monate von der gesetzlichen Frist an mit der Zahlung säumig, so zahlt er zwei Procent Erhöhung, und so für jede weitere drei Monate ein Procent mehr.

#### V. Abgabe von öffentlich nicht executiv verkauften Mobilien.

Alle zum öffentlichen nicht executiven Verkaufe gebrachten Mobilien und Moventien sind mit einer Abgabe von einem Procent belegt.

Nur öffentliche Beamte können dergleichen Versteigerungen halten, sind aber verpflichtet, dabei gehörige Protocolle zu führen, und, bei Strafe der doppelten Gebühr, innerhalb Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe, selbige zur Eintragung am Stempel-Comptoir zu stellen und die Gebühren zu entrichten, wofür sie persönlich verantwortlich sind.

VI. Abgabe von öffentlich verkauften Waaren, Schiffen und Schiffsparten.

Alle in dieser Rubrik namhaft gemachten Artikel, wozu auch alle Antheile, Associationen, Actien, Staatspapiere und Effecten gehören, sind, wenn sie zum öffentlichen Verkaufe gebracht werden, mit einer Abgabe von einem halben Procent belegt.

Nur öffentliche Beamte können öffentliche Versteigerungen halten, sie sind aber verpflichtet, dabei gehörige Protocolle zu führen, und, bei Strafe der doppelten Gebühr, innerhalb Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe, selbige zur Eintragung am Stempel-Comptoir zu stellen und zugleich die Gebühren zu entrichten, wofür sie persönlich verantwortlich sind. Die Makler sind bei ihren Versteigerungen gehalten, von dem Verkäufer den Betrag der verkauften Waaren zu Bestimmung der Abgabe mit dessen oder dessen gehörig legitimirten Bevollmächtigten eigenhändiger Unterschrift auf ihrem Protocolle bemerken zu lassen und das so vervollständigte Protocoll binnen jener Frist, am Stempel-Comptoir vorzulegen. Falls die Makler die Abgabe nicht entrichten wollen, haben sie binnen 3 Wochen nach beendigtem Verkaufe das so vervollständigte Protocoll (oder, wenn nichts verkauft seyn sollte, eine schriftliche, dahin gehende, Aufgabe) an das Stempel-Comptoir einzuliefern, welches dann die Eincassirung besorgt und welchem der Verkäufer, bei Strafe des doppelten Betrags, innerhalb Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe die Abgabe zu zahlen hat. Liefern die Makler jenes vervollständigte Protocoll oder

Auf:

Aufgabe nicht binnen 3 Wochen an das Stempel-Comptoir, so bleiben sie für die Entrichtung der Abgabe binnen Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe bei Strafe der doppelten Gebühr verhaftet. Liefern sie die Aufgabe, daß nichts verkauft sey, nicht binnen gleicher Frist an das Stempel-Comptoir, so hat dieses eine Ordnungsstrafe von 36 Groten für jede Versäumniß dieser Art von ihnen einzufordern.

VII. Abgabe der Krüger, Schenk-  
wirth e. c.

Die von den Krüger, welche Bier schenken, von den Schenkwrthen, welche Branntwein verschenken, so wie von den Branntweinbrennern und Distillateurs für den Kessel, früherhin bezahlten Abgaben sind, wie bisher, an die Accise-Kammer zu entrichten, und zwar in dem Maaße, daß die Krüger, so wie diejenigen, welche Branntwein verschenken, zwei und einen halben Thaler, die Branntweinbrenner aber fünf Thaler für das Jahr bezahlen. Einer gleichen Abgabe von jährlich an die Accise-Kammer zu zahlenden zwei und einen halben Thaler sind alle Gastwirth, welche Fremde logiren, diejenigen, welche Caffee- und Weinschenken halten, so wie die, welche eine Conditorei betreiben, unterworfen. Diese verschiedenen Abgaben sind vor Ablauf des Monats Januar zu berichtigen.

VIII. Auflage auf Clubs oder geschlos-  
sene Gesellschaften.

Diese bezahlen nach zwei Classen, die erste sechs, die andere drei Thaler halbjährig.

IX. Auf

## IX. Auf Billarde und Regelpbahnen.

Wer ein Billard oder eine Regelpbahn hält, bezahlt von jenem halbjährig drei Thaler, von dieser halbjährig anderthalb Thaler; hält Jemand zwei oder mehrere dergleichen, so entrichtet er von dem zweiten, dritten u. Billard oder Regelpbahn die Hälfte der Abgabe.

## X. Auf öffentliche Bälle.

Die Traiteurs, Gast- und Schenkwirthe, welche auf Subscription oder gegen Eintrittsgeld Bälle geben, oder Tanzböden halten, so wie diejenigen, welche Säle zu Bällen vermietthen, bezahlen nach zwei Klassen, die erste 5 Rthlr., die zweite  $2\frac{1}{2}$  Rthlr. halbjährig. Diese Abgabe wird bezahlt, ohne Rücksicht, ob ein oder mehrere Bälle gegeben worden.

## XI. Auflage auf Equipagen.

Diese tritt dergestalt ein, daß, mit Ausnahme der Miethkutscher, ein Jeder, der eine oder mehrere zwei- oder viersitzige Kutschen oder Batarde mit zwei Pferden sich hält, dafür jährlich 25 Rthlr. erlegt. Wenn zu einer Equipage ein Hiesiger die Kutsche, ein Anderer aber die Pferde hält, so hat der Erstere die Steuer zu bezahlen.

## XII. Auf Lustfuhrwerke.

Diese Auflage ist folgendermaßen bestimmt:

- a. Alle diejenigen, welche neben einem oder mehreren Zugpferden, einen oder mehrere Lustwagen, z. B. Chaisen, Stuhlwagen, Cariolen, Whisks oder dergleichen sich halten, haben dafür, außer der Pferde-Steuer, 10 Rthlr. jährlich zu erlegen. Wer aber bloß solche Fuhrwerke hat, die nie mit mehr als einem Pferde bespannt werden, entrichtet dafür die Hälfte.

b. Wer

- b. Wer, ohne ein oder mehrere Zugpferde zu halten, einen oder mehrere Lustwagen besitzt, erlegt dafür jährlich 5 Rthlr., er versichere denn an Eides statt, daß er im letzten Jahre denselben gar nicht gebraucht habe, oder von andern gebrauchen lassen. Der Umstand aber, ob der Eigenthümer sein Lust-Fuhrwerk auf dem Lande oder in der Stadt stehen hat, macht keinen Unterschied in der Verpflichtung zur Zahlung der Abgabe.
- c. Derjenige, der neben einer Equipage einen oder mehrere Lustwagen besitzt, zahlt für diese nichts weiter.
- d. Uebrigens macht es in Hinsicht der Verbindlichkeit zur Zahlung dieser Steuer keinen Unterschied, ob der Besitzer solcher Wagen sich derselben hier oder auf Reisen bedient.
- e. Die Miethkutscher und Fuhrleute sind von der Zahlung der Auflage auf Lust-Fuhrwerke befreiet.

### XIII. Auflage auf Pferde.

Ein Jeder in der Alt-, Neu- oder Vorstadt wohnende, der hiesigen Gerichtsbarkeit Untergehörige, der ein oder mehrere Pferde zum Reiten oder Fahren, zu seinem Vergnügen oder zu seinem Nutzen hält, hat dieses auf Befragen gewissenhaft anzuzeigen und zahlt für jedes Pferd 5 Rthlr. jährlich; auch sind die zugleich ein anderes Gewerbe treibende Miethkutscher dieser Auflage unterworfen.

Jedoch unter folgenden Ausnahmen und näheren Bestimmungen:

- a. Jede Unterlassung der Angabe überhaupt und jede falsche oder unrichtige Angabe wird mit 10 Rthlr. bestraft.
- b. Alle

- b. Alle diejenigen Pferde, welche hiesige Stationen zu ihrem Gebrauche halten, und die so von Amtswegen zu halten sind, sodann die Pferde, deren die Pächter der Gassen-Reinigung sich zu dieser bedienen, diejenigen, welche die Vorstädter blos zu ihrem Ackerbau gebrauchen, und endlich diejenigen, so die Pferdehändler, ohne sie zu gebrauchen, zum Verkaufe stehen haben, sind von dieser Auflage frei.
- c. Jeder, der Equipage hält, zahlt für die beiden dazu erforderlichen Pferde nur die unter Ziffer XI. angeführte Auflage. Er bleibt jedoch in Hinsicht mehrerer Zug- oder Reitpferde auch dieser Abgabe unterworfen.
- d. Alle Pferde derjenigen, so für Lohn fahren, und namentlich die der Fuhrleute, der Miethkutscher und die zu den Extraposten bestimmt sind, dann die der Pferde-Verleiher, es mögen solche zum Reiten oder zum Fahren leichter Fuhrwerke benutzt werden, und zwar ohne Unterschied, ob die Pferde der Fuhrleute oder Pferde-Verleiher hier oder auf Reisen sich befinden; sodann die den Bleichern zu ihrem Gewerbe erforderlichen Pferde, und die bei Klandern oder Rossmühlen zu gebrauchenden Klander- oder Rossmühlensperde, werden nur mit der Hälfte der eigentlichen Auflage belastet.

Diejenigen, welche Pferde auf Fütterung haben, so wie Bürger, deren Hausgenossen oder Gehülfen Pferde halten, sind auf geschene Nachfrage verpflichtet, die Eigenthümer der Pferde aufzugeben. In keinem bürgerlichen Nexus stehende Fremde, die in Privathäusern wohnen, sind für die

die ersten sechs Monate ihres hiesigen Aufenthalts zur Entrichtung der unter Ziffer XI. XII. und XIII. benannten Abgaben nicht verbunden.

#### XIV. Auf Nachtigallen.

Jeder, der in der Stadt oder im Gebiete eine oder mehrere Nachtigallen hält, hat dieses auf Befragen gewissenhaft anzuzeigen und für jede Nachtigall jährlich 5 Rthlr. zu zahlen. Jede Unterlassung der Angabe überhaupt und jede falsche oder unrichtige Angabe wird mit 5 Rthlr. bestraft.

#### V e r f ü g u n g e n ,

die auf sämtliche unter Ziffer VIII. IX. X. XI. XII. XIII. XIV. erwähnten Auflagen anwendbar sind.

1) Alle diese Steuern werden am und vom Stempel-Comptoir, welches, Sonn- und Festtage ausgenommen, von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 1½ bis 5 Uhr Nachmittags offen ist, erhoben.

2) Jedoch steht es frei, die gedachten Steuern vor der Verfallzeit oder auch pränumerirend auf ein halbes oder ganzes Jahr daselbst zu entrichten.

3) Geschieht dieses nicht, so werden zu Anfang Juni- und December-Monats für das verfließende halbe Jahr, durch besondere zum Einsammeln angeordnete Personen, alle noch nicht berichtigte Steuern einzassirt.

4) Wer nicht bezahlt, von dem wird, nach vorgängiger schriftlicher Bescheinigung des Einsammlers, daß eine dreimalige Aufforderung Statt gehabt, das Schuldige executivisch vom Staats-Anwalde beigetrieben, ohne daß es der Annehmung der Gerichte bedarf.

5) Im

5) Im Anfange jeden halben Jahres wird durch dazu angestellte Leute Nachfrage angestellt, wer in der Lage sich befindet, zu jenen Auslagen beitragen zu müssen.

6) Wer zu der eben erwähnten Zeit in der Lage sich befindet, oder vor Ablauf des halben Jahres in die Lage kommt, eine jener Auslagen entrichten zu müssen, hat diese für das ganze laufende halbe Jahr zum Vollen zu bezahlen.

7) Jeder, der in den Fall kommt, eine von diesen Auslagen, der er früher nicht unterworfen war, entrichten zu müssen, ist gehalten, die diesfallsige Anzeige alsdann sofort am Stempel-Comptoir zu verfügen.

8) Auch Jeder, der im Laufe des halben Jahres in die Lage kommt, eine jener Auslagen nicht mehr entrichten zu müssen, ist verbunden, solches dem Stempel-Comptoir anzuzeigen und erforderlichen Falls nachzuweisen, um zu vermeiden, daß er die Abgabe fortwährend zu bezahlen angehalten werde, indem die Zahlungs-Verbindlichkeit bis zur Anzeige läuft.

#### XV. Auf Hunde.

Dieser Abgabe halber ist festgesetzt:

1) Alle diejenigen, welche in der Stadt und den Vorstädten Hunde (ohne Unterschied des Geschlechts) halten, sind solches und die Zahl derselben den vom Stempel-Comptoir angestellten beeidigten Einsammlern der Taxe gewissenhaft anzuzeigen und dagegen einen für das halbe Jahr gültigen Consens-Zettel zu lösen schuldig. Zugleich wird

2) das Geld für den Consens-Zettel auf ein halbes Jahr voraus bezahlt, und zwar für einen einzelnen Hund 36 Grote, für den zweiten 1 Rthlr., für den dritten

ten und für jeden mehreren für jeden 1 Rthlr. 18 Grote, so daß daher, wer vier Hunde hält, dafür halbjährig 4 Rthlr. bezahlen muß. — Wer im Laufe des halben Jahres sich einen Hund anschafft, muß für denselben die Abgabe zum Vollen bezahlen.

3) Für alle von den Gerbern und Bleichern zu haltenden, zu ihrem Gewerbe nöthigen oder brauchbaren Hunde wird der Consens-Zettel unentgeltlich ausgestellt; es müssen aber solche Hunde bei Tage an der Kette liegen, oder am Stricke herumgeführt werden, bei einer Strafe von  $2\frac{1}{2}$  Rthlr.

4) Jede Unterlassung der Angabe überhaupt sowohl, als eine jede falsche oder unrichtige Angabe, wird mit 10 Rthln. bestraft.

5) Diejenigen, welche Hunde auf Haltung haben, müssen die Abgabe, vorbehältlich ihres Regresses an die Eigenthümer, bezahlen; diejenigen, welche einen Hund verkaufen, müssen jedesmal vorab den Consens-Zettel gelöst haben und denselben dem Käufer einhändigen, widrigenfalls sowohl Verkäufer als Käufer die Abgabe zu entrichten pflichtig seyn sollen.

#### XVI. Stempel - Abgabe.

1) Einer Stempel - Abgabe sind alle gerichtliche und außergerichtliche Urkunden unterworfen, so wie diejenigen Privatschriften, welche im Gerichte producirt werden.

2) Diese Abgabe ist zwiefacher Art:

- a. in Betreff der Größe des Papiers (gewöhnlicher Stempel);
- b. in Betreff des Gegenstandes der Urkunden (verhältnißmäßiger Stempel).

a. Ge=

## a. Gewöhnlicher Stempel.

3) Das gewöhnliche Stempelpapier wird mit dem Bremer Schlüssel als Wassermarque und überdies mit einem trockenen weißen Stempel oben an der linken Seite des Blattes versehen.

4) Es unterscheidet sich in ganze, halbe und viertel Bogen, welche respective 12, 6 und 3 Groten kosten.

5) Wer Papier von einem größern Formate oder Pergament gestempelt verlangt, kann es vor dem Gebrauche außerordentlich stempeln lassen, und bezahlt dafür nach Verhältniß der das gewöhnliche Stempelpapier übersteigenden Größe ein Mehreres.

6) Auf Stempelpapier müssen geschrieben werden:

- a. Alle Urkunden der öffentlichen Beamten, namentlich der Gerichtsbeamten, Civilstandsbeamten, Notarien, Advocaten, Mäkler, Ausmiener, Wasser-schout, Gerichtsdiener, so wie deren Auszüge, Ausfertigungen und Abschriften.

Bei allen Ausfertigungen der Gerichts-Ganzleien und Notarien, so wie bei allen Schriftsätzen der Advocaten und Acten der Gerichtsboten, dürfen auf eine Folioseite nicht mehr als 28 und nicht weniger als 20 Zeilen, auf eine Quartseite nicht mehr als 18 und nicht weniger als 12 Zeilen geschrieben werden, bei Strafe der doppelten Stempelgebühr gegen den Contravenienten.

- b. Alle Bittschriften und Vorstellungen an den Senat und an die Gerichte, selbst wenn sie in Briefform abgefaßt sind, nicht weniger die darauf erlassenen Bescheide, jedoch mit Ausnahme der von den

den Beamten in Dienstangelegenheiten bei dem Senate eingereichten Vorstellungen, Anfragen und Berichte. Endlich sind der Stempel-Abgabe unterworfen alle öffentliche und Privat-Urkunden und Schriften, Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen, welche den Zweck beabsichtigen, Verbindlichkeiten, Rechtfertigungen, Forderungen und Bertheidigungen hervorzubringen, oder eine Aufhebung von Verbindlichkeiten zu begründen.

Von dieser Regel sind jedoch Quittungen, mögen sie nun besonders oder auf einer andern Urkunde ausgestellt seyn, ausgenommen.

7) Ist gegen die Vorschrift des §. 6 gefehlt, so findet eine Nachtragung des Stempels nur gegen Erlegung der §. 10 bestimmten Strafen Statt.

8) Alle öffentliche Beamten, namentlich Gerichtsbeamten, Notarien, Mäkler, Ausmiener, Wasserschout und Gerichtsdiener, müssen sich, mit Berücksichtigung der unter Ziffer 12 bemerkten Ausnahmen, bei ihren Urkunden und Schriften des Stempelpapiers bedienen, und ist ihnen, als solchen, die Befugniß untersagt, es beschriebenen stempeln zu lassen.

9) Kein öffentlicher Beamte, kein Gericht, Gerichtsbeamte, Notar, Mäkler u. s. w., darf seinen Acten, Urkunden und Ausfertigungen (Inventarien ausgenommen) irgend eine Urkunde oder Schrift beifügen, oder davon Abschrift nehmen, oder sie darin ganz oder zum Theil inseriren, die nicht vorher mit dem gehörigen Stempel versehen ist, und kein Gericht darf bei seinen Erkenntnissen und Verfügungen darauf Rücksicht nehmen, so lange nicht die Bezahlung des Stempels und der Strafe bescheinigt ist.

10) Wer

10) Wer sich des Stempelpapiers in den vorgeschriebenen Fällen nicht bedient, zahlt, außer der Stempelabgabe, den zehnfachen Betrag derselben; geschieht dies aber von einem öffentlichen Beamten, oder handelt er der Vorschrift des §. 9 zuwider, so ist derselbe zur Entrichtung des zwanzigfachen Betrags, außer der Stempelgebühr, verpflichtet. Diese Strafe muß von demjenigen erlegt werden, der sich der nicht gestempelten Urkunden bedient, ohne Rücksicht darauf, von wem die Contravention ursprünglich begangen ist, und mit Vorbehalt des Regresses an diesen.

11) Andere Privat-Schriften, als solche wovon der §. 6 handelt, können zwar auf ungestempeltes Papier geschrieben werden, müssen aber, wenn sie bei Gerichten oder andern öffentlichen Behörden producirt, oder von öffentlichen Beamten angelegt oder inserirt werden sollen, vorher, gegen Erlegung der einfachen Gebühr, gestempelt werden. Ein gleiches gilt auch von den im Auslande ausgefertigten Urkunden und Schriften, sobald man davon, wie vorstehend, im Bremischen Gebrauch machen will.

12) Gänzlich befreiet vom Stempel, selbst dann, wenn man sich ihrer im Gerichte und bei öffentlichen Behörden bedient, sind: alle Urkunden des Senats und der Bürgerschaft in öffentlichen Angelegenheiten, desgleichen der Commissionen und Deputationen derselben, nicht minder deren Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen; alle Urkunden und Schriften, welche die Staatsschulden betreffen, alle Rechnungsablagen öffentlicher Beamten und der Vorsteher mildthätiger Anstalten, so wie deren Quitungen und Entschlagungen; alle Quitungen von Privat-Personen unter der Summe  
von

von 10 Rthlrn., es sey denn, daß von einer definitiven Abrechnung und schließlichen Quitung über eine größere Summe die Rede ist; alle Enrollirungen, Abschiede, Certificate u. s. w. für Militair-Personen; die von den Civilstands-Beamten geführten Original-Register; alle Urkunden und Schriften, welche von der Polizei-Behörde in Polizei-Angelegenheiten ausgestellt werden, mit Ausnahme der von derselben ausgegebenen Reisepässe für Privat-Personen; alle Protocolle, Schriften und Erkenntnisse der Criminal- und Strafgerichte, Citationen und Insinuationen in Strassachen und Vertheidigungsschriften der von Amtswegen bestellten Vertheidiger; alle Armensachen nach §. 477 der Gerichtsordnung; die vor dem Untergerichte summarisch behandelten geringfügigen Rechtsstreitigkeiten; die gerichtlichen Entscheidungsgründe, so wie die dem Gegentheile mitzutheilenden Abschriften, vermöge der revidirten Tarordnung; alle in Debit- oder Concurß-Commissionen zu producirenden Rechnungen und Vollmachten, so wie die, zur Rechnungsablage über die Verwaltung der Debit- oder Concurß-Massen gehörigen Belege; alle auf den Canzleien gehaltenen Protocolle und Registerbücher; alle von fremden Gerichten oder andern Behörden an die hiesigen erlassenen Hülfschreiben; alle Rechnungen und Bescheinigungen der Einnehmer und Rechnungsbeamten der Stadt und des Gebiets; alle und jede exhibita, welche bei der Pupillen-Commission eingereicht oder vorgelegt werden, mit Ausnahme der tutoria und curatoria (§. 11 der Tarordnung), so wie der Canzlei-Ausfertigungen von Protocollen und Resolutionen; endlich in Gemäßheit der bestehenden Tarordnung in Pupillen-Sachen, sowohl bei der Pupillen-Commission hieselbst als dem Amte Begefaß, die Auszüge aus Testamenten und Ehepacten, welche vom Obergerichts-

Et.

Secretar von Amtswegen der vormundschaftlichen Behörde mitgetheilt werden; die Empfangsscheine über die derselben eingereichten Vormundschaftsrechnungen, Bücher und Belege; der Schein über erledigte Rechnungen, Ladungen und Insinuationen in Pupillen = Sachen; Inventarien der Gerichtsboten und Landvögte im Auftrage der vormundschaftlichen Behörde; Berichte der Civilstands-Beamten an dieselbe, so wie auch in sonstigen Fällen bei Vormundschaftsachen die Stempelabgabe wegen Armut oder Unvermögen erlassen werden kann; endlich alle Urkunden, sowohl auswärtige als hiesige, welche vor dem 1. Januar 1814 datiren, so wie die im Gerichte oder vor einer Commission vorzulegenden Handlungs- oder Rechnungsbücher.

b. Verhältnißmäßiger Stempel.

13) Einem verhältnißmäßigen Stempel sind unterworfen: I. die Wechsel und Assignationen, II. die See-Assicuranz = Policen.

14) Für alle hier geschriebene, so wie für alle hieselbst ein- und ausgehende trassirte, indossirte, verkaufte und acceptirte Wechsel und Assignationen, für alle sogenannte Waaren = Wechsel, und für Wechsel über Assicuranz = Prämien, jedoch mit Ausnahme der Assignationen, die über den Betrag erkaufter Wechsel geschrieben werden, und derjenigen Anweisungen überhaupt, welche an dem Tage der Ausstellung selbst zahlbar sind, so wie mit Ausnahme derjenigen Wechsel, welche ein Hiesiger vom Auslande erhält, und, obgleich mit seinem Indossement versehen, direct ins Ausland wieder remittirt, so wie derer, welche von hier auf einen Auswärtigen gezogen und vom Aussteller direct ins Ausland remittirt, oder, falls der Wechsel an den Aussteller selbst oder dessen

dessen eigene Ordre zahlbar, von demselben direct an einen Auswärtigen indossirt und versandt werden, endlich mit einstweiliger Ausnahme der Wechsel, die in Bege- sack, Bremerhaven oder sonst im Gebiete ausgestellt sind, ist zu zahlen:

- a) bis zu 100 Rthlr. — 3 Grote,  
 b) von 100 bis ausschließlich 200 Rthlr. — 4 Grote,  
 c) = 200 = — 300 = — 8 =  
 d) = 300 = — 400 = — 12 =  
 und so weiter.

15) Diejenigen Wechsel, welche in mehreren Exemplaren ausgefertigt worden, brauchen nur auf einem Exemplare gestempelt zu seyn, und sollen von den hier ausgestellten Wechseln die übrigen Exemplare, wann solche zugleich mit demjenigen, für welches die Abgabe zu bezahlen, im Stempel-Comptoir producirt werden, unentgeltlich mit dem Stempel bezeichnet werden. Wer indeß nicht im Stande ist, mittelst Vorzeigung, oder wenigstens durch Angabe der Stempel-Nummer und des nähern Inhalts des gestempelten Exemplars darzuthun, daß davon die Abgabe bezahlt worden, muß, wenn er ein ferneres Exemplar gestempelt verlangt, davon die Abgabe entrichten.

16) Im Falle ein gestempelter Wechsel beschmutzt oder verunglückt ist, so geschieht, gegen Wiedereinlieferung des gestempelten und verunglückten Exemplars, die Stempelung gratis.

17) Wenn die Wechsel oder Assignationen auf fremde Münzsorten oder fremden Werth lauten, sind die folgenden Course vorläufig angenommen:

London — 600; Amsterdam in Courant — 125;  
 Hamburg in Bco. — 135; Paris in Franken —  
 (G) 17 gr.;

17 gr.; Frankfurt am Main Wechselzahlung — 110;  
 Leipzig — 110; Berlin in grob Courant — 115;  
 Wechsel in Conventionsmünze — 110; Augs-  
 burg — 110.

18) Die der Abgabe unterworfenen Papiere müs-  
 sen zur Sicherstellung jener am Stempel-Comptoir ge-  
 stempelt werden, und es darf, außer den oben im  
 §. 14 ausnahmsweise bemerkten Fällen, Niemand hieselbst  
 auf einen nicht mit dem Bremischen Stempel bezeichne-  
 ten, oder nicht in dem verordnungsmäßig bestimmten  
 Verhältnisse mit dem Betrage der Baluta, hieselbst ge-  
 stempelten Wechsel oder Assignation, seinen Namen setzen,  
 es sey als Aussteller, Indossent oder Acceptant, bei Stra-  
 fe für jeden derselben von einem Procent der Summe,  
 auf welche der mit seiner Namens-Unterschrift versehe-  
 ne, überall nicht hieselbst gestempelte, oder mit einem  
 geringern Stempel, als welcher vorschriftsmäßig nach  
 der Summe der Baluta erfordert seyn würde, bezeichnete  
 Wechsel oder Assignation lautet, und muß außerdem die  
 vorschriftsmäßige Stempel-Abgabe von demselben nach-  
 bezahlt werden. — Ueberdies ist jeder hiesige Bürger  
 durch den mittelst Verordnung vom 10. December 1821  
 bekannt gemachten Rath- und Bürgerschuß vom 23. No-  
 vember 1821, auch in Gemäßheit des von ihm  
 geleisteten Eides verpflichtet, diesen Bestimmun-  
 gen genau nachzukommen. Es ist festgesetzt, daß der  
 Erheber am Stempel-Comptoir befugt sey, auch bereits  
 unterschriebene oder indossirte Wechsel ohne Strafe zu  
 stempeln, wenn der Wechsel binnen den nächsten drei  
 Tagen nach der Ausstellung oder nach dem Datum des  
 Indossements zur Stempelung eingereicht wird, und auf  
 solchem nur Eine Unterschrift eines Hiesigen, entweder  
 des Ausstellers oder des Indossenten, sich findet; so wie  
 aufs

aufs Ausland gezogene und unterschriebene, an eigene Ordre des Ausstellers gestellte Wechsel, letztere jederzeit, wenn dieses nur vor dem Indossement verlangt wird.

19) Eine jede, es sey von Compagnien oder Privat-Versicherern, hieselbst zu zeichnende See-Assicuranz-Police ist einer Stempel-Abgabe unterworfen, welche nach der Größe der versicherten Summe so bestimmt ist, daß der Stempel der Policen kostet:

|     |       |     |       |     |                |   |   |     |    |     |
|-----|-------|-----|-------|-----|----------------|---|---|-----|----|-----|
| von | 1     | bis | 500   | Rt. | einschließlich | — | — | Rt. | 18 | Gr. |
| =   | 500   | =   | 1000  | =   | —              | — | = | 36  | =  |     |
| =   | 1000  | =   | 3000  | =   | —              | — | = | 1   | =  | —   |
| =   | 3000  | =   | 6000  | =   | —              | — | = | 2   | =  | —   |
| =   | 6000  | =   | 10000 | =   | —              | — | = | 3   | =  | —   |
|     | Ueber |     | 10000 | =   | —              | — | = | 4   | =  | —   |

20) Jeder, der auf einer nicht vorschriftsmäßig hieselbst gestempelten Police zeichnet, zahlt, außer der Stempel-Abgabe, den zehnfachen Betrag derselben.

#### c. Allgemeine Verfügungen.

21) Niemand darf Stempelpapier verkaufen, außer die vom Staate angeordneten Personen, bei Strafe von 100 Rt. und Confiscation des vorhandenen Stempelpapiers.

22) Der Stempel darf nie unkenntlich gemacht werden, bei Strafe, daß es für ungestempeltes Papier geachtet werde.

23) Kein Stempelpapier darf verschiedenartige Urkunden befragen, selbst wenn die erstere nicht vollendet seyn sollte, widrigenfalls für jeden weitem Act die oben in §. 10 bestimmte Strafe sammt der Stempelgebühr erlegt werden muß. Hiervon sind jedoch mehrere Protocolle in der nämlichen Angelegenheit, Inventarien, Versiegelungen und Insinuations-Acten ausgenommen. Gesessionen können auf dem Schuldschein geschrieben werden.

(S \*)

24) Die

24) Die Stempelgebühr trägt derjenige, der die Urkunde erhält.

25) Ein Abdruck eines jeden Stempels ist bei den Gerichten und der Polizei niedergelegt.

XVII. Stempel auf Spielkarten und auf die wöchentlichen Nachrichten.

a. Auf Spielkarten.

Alle Spielkarten, womit in Bremen oder dem Stadtgebiete gespielt wird, sind mit einer Auflage von 6 Groten für jedes Spiel belegt.

Alle hier mit Spielkarten Handeltreibende, so wie alle hiesige Bürger und Untergehörige, welche direct zu eigenem oder Anderer Gebrauch Karten aus der Fremde kommen lassen, sind verbunden, das Pique-As aus jedem Spiele auf das Stempel-Comptoir zu schicken, welches dann einen, auf der Rückseite nicht sichtbaren, jedoch auch der Nachmachung nicht leicht unterworfenen Stempel, gegen Erlegung vorgedachter 6 Grote, darauf drückt. Um der Schwierigkeit, die Spiele öffnen und eine einzelne Karte zum Stempeln einschicken zu müssen, dann aber das Spiel nicht wieder so ordentlich, wie es bei Fabrikanten der Fall ist, packen zu können, zu bezeugen, können künftig jene auf den Fabriken das Pique-As zu oberst legen und in dem darauf liegenden Umschlage ein Loch von der Größe des aufzudruckenden Stempels machen lassen, da dann die Spiele nicht geöffnet zu werden brauchen, sondern das Stempeln durch jene Deffnung geschehen kann.

Hiesige Bürger und Einwohner dürfen, in bürgerlichen sowohl als öffentlichen Häusern in der Stadt, den Vorstädten und dem Stadtgebiete, nur mit gestempelten Karten spielen, und Jeder, der sich begeben läßt, mit un-

ungestempelten Karten zu spielen, zahlt jedesmal an das Stempel-Comptoir 5 Rthlr. als Strafe, welche Strafe in Fällen, da Fremde damit spielen, von dem Wirthe erlegt wird. Jeder, der es sich beugehen läßt, Spielkarten, die nicht mit dem Bremer Stempel versehen sind, an Hiesige zu verkaufen, zahlt jedesmal eine auf 10 Rthlr. bestimmte Geldstrafe.

Jeder Krämer darf in seinem Laden nur mit einem Stempel versehene Karten haben. Werden von ihm ungestempelte Karten zum Versenden verlangt, so muß er solche jederzeit von seinem Lager holen.

b. Auf die wöchentl. Nachrichten.

Statt der Stempelung eines jeden einzelnen Exemplars der wöchentlichen Nachrichten hat der Herausgeber derselben eine bestimmte mit ihm verglichene Summe an das Stempel-Comptoir zu zahlen.

XVIII. Abgabe von Wechsel- und Assignation-  
nationen-Protesten.

Für alle bei Wechseln sowohl als bei Assignationen vorkommende Proteste wird, je nach Verhältniß der im Wechsel oder in der Anweisung benannten Summe, bezahlt:

|     |     |     |      |                        |     |        |
|-----|-----|-----|------|------------------------|-----|--------|
| von | 1   | bis | 250  | Rthlr. einschließlich, | 24  | Grote, |
| „   | 250 | „   | 500  | „                      | --- | 36     |
| „   | 500 | „   | 750  | „                      | --- | 48     |
| „   | 750 | „   | 1000 | „                      | --- | 60     |

für alle über 1000 Rthlr. aber 1 Rthlr.

Diese Abgabe fällt für den zweiten Protest alsdann weg, wenn der Wechsel bereits wegen Non acceptation hier protestirt und dergestalt die Abgabe bezahlt worden, der Wechsel aber in Gemäßheit der Vorschrift der Wechselordnung Art. XI. wegen nicht geschener Bezahlung nochmals protestirt werden müssen.

Jeder

Jeder hiesige Notar ist unter persönlicher Verantwortlichkeit bei Strafe der doppelten Gebühr verpflichtet, einen jeden von ihm aufgenommenen Protest innerhalb acht Tagen am Stempel-Comptoir eintragen zu lassen und zugleich die Abgabe, deren Zahlung auf dem Proteste quittirt wird, davon zu entrichten.

Allgemeine, alle vorgedachte Steuern und Auflagen betreffende Verfügungen.

1) Es werden keine andere Geldsorten angenommen, als wichtige Pistolen, halbe Pistolen und Holländische Rand-Ducaten zu respective 5 Rthlr., 2 Rthlr. 36 Grote und 2 Rthlr. 60 Grote, feine Zweidrittel-Stücke zu 48 Grote, Holländische Gulden zu 36 Grote und Bremer Groten oder Bremer grob Courant. Bei Zahlungen über 5 Thaler werden jedoch die Zweidrittel-Stücke, Holländische Gulden und Bremer Groten oder Bremer grob Courant nur, soweit die Summe nicht in 5 Thalern aufgeht, angenommen.

2) Es sollen besondere, als treu und thätig erprobte Personen, zum Nachfragen, auch zum Einsammeln der Steuern in den angeführten Perioden, angenommen und beeidigt werden.

3) Jeder wird gewarnt, sowohl an den Erhebungs-Comptoiren selbst, als gegen die anzustellenden Nachfragenden und Einsammler sich anständig und bescheiden zu betragen, ihre Nachfragen auch der strengsten Wahrheit gemäß zu beantworten. Wer dagegen fehlt, wird dem Criminal-Gerichte zur Untersuchung und Bestrafung angezeigt.

4) Jeder zweite, so wie jeder etwanige folgende Weg der zum Eincaßiren Beauftragten kostet dem Pflichtigen, der ihn veranlaßte, 3 Grote überher.

5) In Fällen, da wegen Beitreibung rückständiger Steuern gegen die Pflichtigen die Pfändung vorgenommen

nommen wird, ist die Zeit der Einlösung der Pfänder auf acht Tage beschränkt, nach deren Ablauf ohne Weiteres zum Verkauf derselben geschritten wird.

6) Der öffentliche Staats-Anwalt sowohl als der Steuer-Controlleur und die Einnehmer der verschiedenen Steuern, und endlich die mit dem Geschäfte des Nachfragens und Einsammelns sich Beschäftigenden, sind angewiesen, da wo sie Contraventionen gegen einen oder andern Punkt dieser Verordnung erfahren oder ahnden solches Amtshalber dem Criminal-Gerichte zur Anzeige zu bringen, welches alsdann den Umständen nach verfährt.

7) Fällt der Tag, an welchem spätestens eine Zahlung oder Anzeige zu machen ist, auf einen Sonntag oder Festtag, so ist es gestattet, diese Zahlung oder Anzeige noch an dem darauf folgenden Werktage zu verfügen.

#### Reclamations-Deputation.

1) Um allen hiesigen Bürgern und Einwohnern, so wie den Bewohnern des Stadtgebiets, Gelegenheit zu geben, mit den etwa Einzelne treffenden Beschwerden gegen Steuer-Anlegungen gehört zu werden, behält es ferner bei der aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft bestehenden Deputation sein Bewenden. Der Steuer-Controlleur ist dieser Deputation als Secretair zugeordnet.

2) Sie entscheidet über alle Gesuche wegen Erlaß oder Ermäßigung von Steuern und Abgaben, so wie über die Stattnehmigkeit der Nichterhebung der, aus den Steuerrollen als ausfallend bezeichneten einzelnen Steueransätze. Der Steuer-Controlleur ist mit der Empfangnahme aller Gesuche, wegen Erlaß oder Ermäßigung von Steuern und Abgaben, beauftragt, welche er, ohne Ausnahme, in der nächsten Sitzung vor die Deputation zu bringen hat, die alsdann darüber entscheidet.

det. Auch hat der Steuer-Controleur ein Verzeichniß der etwa nothwendigen Steuerabsätze nach den Angaben der Steuerpflichtigen, und in den gesetzlich bestimmten Fällen, aufzustellen, die Richtigkeit der Angaben der Steuerpflichtigen vorläufig zu prüfen, und das Verzeichniß, mit seinen Bemerkungen, der Deputation in der nächsten Sitzung zur Entscheidung vorzulegen.

3) Die Deputation wird alle drei Monate regelmäßige Sitzungen halten, und Tag, Stunde und Ort dieser ihrer Zusammenkünfte, so wie sonstige etwa von ihr erforderlich erachtete Vorschriften, besonders um unnützen oder wiederholten Reclamationen vorzubeugen, durch die wöchentlichen Nachrichten bekannt machen.

4) Sie entscheidet entweder sofort oder in der nächsten Sitzung schriftlich unter dem Gesuche. Nicht in der gehörigen Form beigebrachte Gesuche werden ohne Entscheidung in der Sache zurückgegeben, jedoch bemerkt, wodurch die Form verfehlt sey.

5) Jeder, der reclamiren will, muß dies schriftlich, kann es aber auf ungestempelttem Papiere thun. Er muß die Gründe, weshalb er sich beschwert erachtet, kurz anführen, und, sofern seine Reclamation gegen seine Quote der Grundsteuer, oder gegen die Gassenreinigungs- und Erleuchtungs-Beiträge gerichtet ist, die Steuerzettel beibringen. Ferner bei der ersten bescheinigen, daß er die Steuer für die ersten drei Monate entrichtet habe und, in sofern sein Grundstück in der Alt- oder Neustadt belegen ist, nachweisen, daß dasselbe bei der Versicherung gegen Feursgefahr nicht höher abgeschätzt sey, als zu dem, seiner Reclamation zum Grunde gelegten Werthe, oder, daß es nicht gegen Feursgefahr versichert sey.

6) Reclamationen gegen die Grundsteuer, so wie gegen die Beiträge zur Gassenreinigung und Erleuchtung  
wer.

werden nur bis Johanniſtag angenommen; wer ſpäter ſie beibringt, kann keinen Anſpruch auf Erlaß oder Ermäßigung machen.

7) Reclamationen gegen andere Auflagen und Abgaben werden das ganze Jahr hindurch zwar angenommen, befreien inzwiſchen den Reclamanten nicht, die vor und bis zur Entſcheidung verfallenen Abgaben zu bezahlen. Auch wird keine Reclamation gegen Auflagen und Abgaben, welche früher als in dem Jahre, worin reclamirt wird, verfallen ſind, angenommen.

8) Bei ihren Entſcheidungen darf die Deputation, in Fällen, wo das Geſetz klar gegen den Reclamanten ſpricht, der Regel nach, nicht erlaſſen oder ermäßigen, und hat nur hauptſächlich darauf, ob Jemanden offenbar zu nahe geſchehen ſey, oder der Reclamant in dem Falle einer geſetzlichen Ausnahme ſich befindet, zu ſehen. — Die Deputation hat übrigens ihre Entſcheidungen ſpäteſtens innerhalb drei Monaten von Zeit der eingebrachten Reclamation abzugeben. Die Entſcheidungen der Deputation werden vom Steuer-Controllleur ausgefertigt und von ihm den Reclamanten zugeſendet, ſo wie er auch den Steuer-Erhebern dieſe Entſcheidungen, ſo wie diejenigen wegen der Steuerabſätze einzufenden hat.

9) Kein Reclamant darf zum Zweitenmale aus dem nämlichen Grunde reclamiren; es ſteht ihm indeß frei, jedoch nur unter Beibringung der Beſcheinigung, daß er alles bezahlt habe, gegen den öffentlichen Anwald am Gerichte klagend aufzutreten und zu verſuchen, das ſeines Erachtens mit Unrecht Bezahlte, zurück zu erhalten.

10) Ein Mitglied des Senats hat die einſtweilige Auslegung des Geſetzes in dem Maße, um dem Staats-Anwalde, dem Steuer-Controllleur und den Steuer-

Ein:

Einnehmern auf ihre Anfragen und Gesuche um Erläuterungen und Instructionen, diese entweder sofort, oder, in auch ihm zweifelhaft scheinenden Fällen, nach vorheriger Rücksprache mit der Deputation, zu ertheilen.

11) Die Steuerepflichtigen können gegen die solcher-  
gestalt erfolgten Bestimmungen binnen 4 Wochen, nach-  
dem sie ihnen behändigt worden, den Recurs an die  
Reclamations-Deputation (nach No. 2) nehmen. Ge-  
schieht dieses binnen jener Frist nicht, so haben sie den  
gedachten Bestimmungen Folge zu leisten, jedoch verbleibt  
ihnen auch in diesem Falle die (nach No. 9) gestattete  
Klage unter der dort angegebenen Bedingung.

Indem nun der Senat die in dieser Verordnung  
enthaltenen Vorschriften hiermit zu Jedermanns Nachach-  
tung bekannt macht, erwartet Er von einem Jeden die  
genaue Befolgung der darin liegenden Verpflichtungen,  
so wie dessen pflichtmäßige Mitwirkung zur Aufrechthal-  
tung des allgemeinen Bestens, und hegt das Vertrauen,  
daß Niemand aus Nachlässigkeit oder gar aus Gewinn-  
sucht denselben sich zu entziehen suchen werde, zumal  
diejenigen, welche dem entgegen zu handeln den Versuch  
machen würden, die daraus für sie entspringenden nach-  
theiligen Folgen, und die für solchen Fall verordneten  
Strafen sich selbst beizumessen haben. Dieses veranlaßt  
Ihn denn auch, dringend und allgemein zu empfehlen,  
daß ein Jeder mit dieser, mehr oder minder alle Bürger,  
Einwohner und Untergehörige interessirenden Verordnung  
auf das genaueste sich bekannt mache, um jeden im  
Nichtbeachtungsfalle sonst unausbleiblich ihn treffenden  
Schaden und Nachtheil zu vermeiden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats  
am 21. und publicirt am 31. December 1831.

## Alphabetisches Register für 1831.



Armen-Instituts, Fortbauer für 1832, No. 24.

Auflagen für 1832, 26.

Ausmessung von Rocken, 1.

Cartell-Convention, 5.

Cholera-Krankheit, 9, 16, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 25.

Dank-, Buß- und Betttag, 17.

Freimarkt, 18, 20, 23.

Freiwillige für das Bundes-Contingent, 6, 7.

Fremde im Freimarkt, 20.

— im Gebiet, 21.

Giftverkauf, 10.

Handgeld der Freiwilligen, 7.

Hinrichtung der Wittwe Gottfried, 8.

Kinder auf Haltung, 11.

Lumpen,

Lumpen, Einführung, No. 9.

Neue Markt, 12.

Ober-Appellationsgerichts-Ordnung, 14.

Octobers, 18ten, Feier, 22.

Pagenthorner und Utbremer Feldmarken, Bonitirung, 13.

Schoß, 3, 15.

Special-Deputationen wegen der Cholera, 19.

Torfmaasse, 4.

Wohnungen, Reinigung, 25.

Zimmergesellen, 2.

